

STÄDTEREGION AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN VII „ Eschweiler / Alsdorf “

Stand: 15.10.2014

Herausgeber:

StädteRegion Aachen
Umweltamt / untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 20

52070 Aachen

Planverfasser:
Büro lanaplan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal

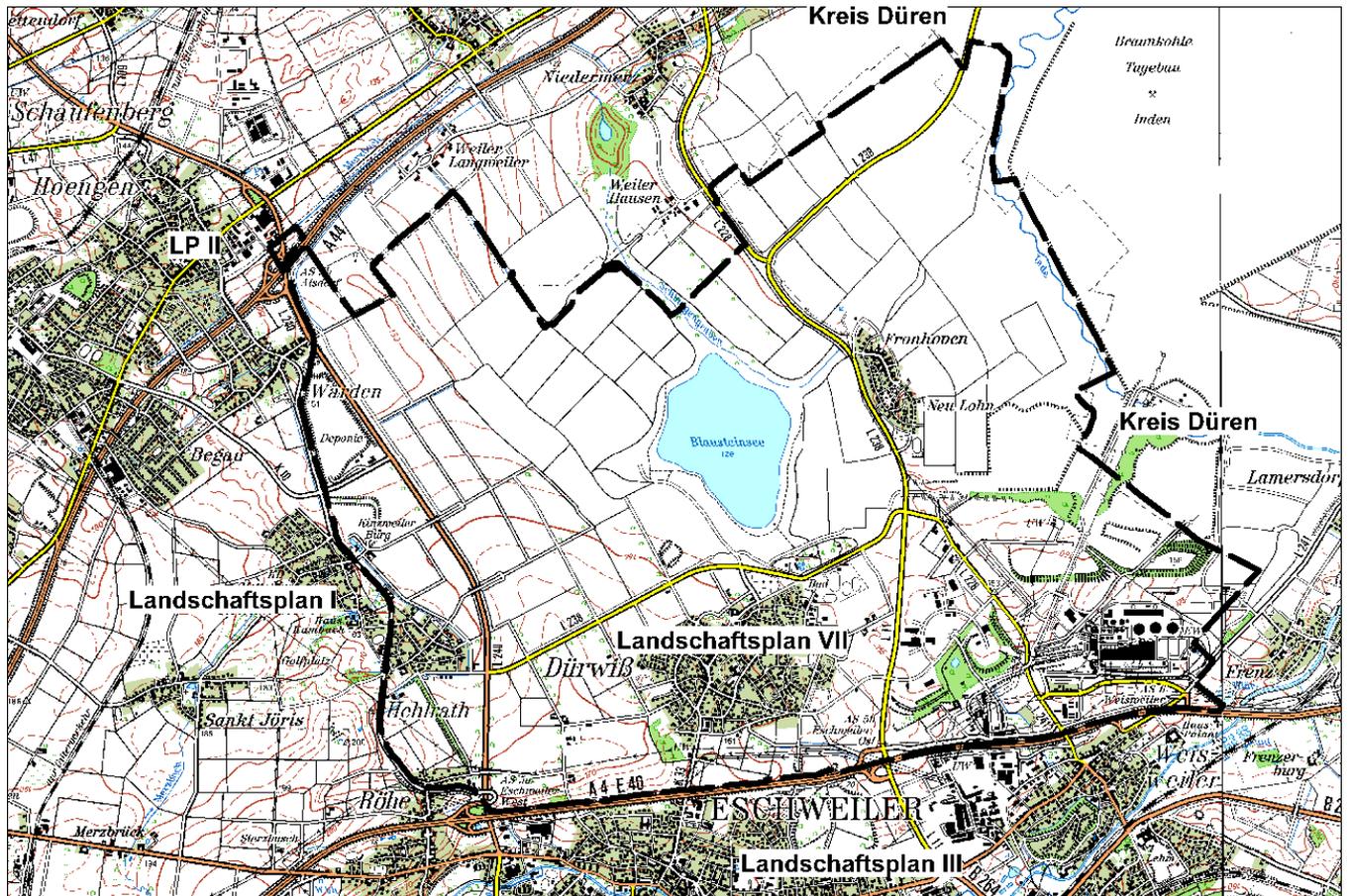
in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
der StädteRegion Aachen

Bearbeiter:
Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. Heidi Rauers
Dr. Klaus van de Weyer

Unter Mitarbeit von
Dipl.-Biol. Elke Becker
Dipl.-Ing. Stefan Schöttler

StädteRegion Aachen

Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“



Der Planbereich des Landschaftsplans wird im Wesentlichen begrenzt

- im Süden von der A 4
- im Westen von der Wardener Straße
- im Norden vom Kreis Düren und dem Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“
- sowie im Osten vom Kreis Düren.

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 33 km²

VORWORT

Der Landschaftsplan VII "Eschweiler / Alsdorf" tritt als letzter Landschaftsplan in der Städte-Region Aachen am 15. Oktober 2014 in Kraft. Damit überdeckt eine vollständige Landschaftsplanung die freie Landschaft von Monschau im Süden bis Baesweiler im Norden.

Dieser ca. 33 km² große Landschaftsplan weist außerhalb der Siedlungsflächen 7 Landschafts- und 4 Naturschutzgebiete, 76 Geschützte Landschaftsbestandteile, sowie zahlreiche Angaben zur Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen der vielfältigen Bördelandschaft aus. Da die Landschaft überwiegend aus der Rekultivierung des Braunkohlentagebaues vollkommen neu gestaltet wurde, sind dort keine schutzwürdigen Naturdenkmale mehr vorhanden und somit auch nicht festgesetzt worden.

Alte Streuobstwiesen an den Ortsränder und neu angelegte, Hecken, Kopfbäume, der Blausteinsee als Kernpunkt und Tagebaurestloch, sowie das Gewässersystem aus verschiedenen Flurbereinigungen bilden das Rückgrat des Natur- und Artenschutzes. Die Schutzgebiete sind überwiegend durch Siedlungsflächen und landwirtschaftlich genutzte Räume voneinander getrennt. Der Landschaftsplan VII verfolgt u. a. das Ziel, den Biotopverbund zum genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen zu verbessern.

Die ökologisch attraktiven und gut funktionierenden Naturräume wie der Blausteinsee mit Schlangengraben, die ehemalige Kieswäsche Kinzweiler, sowie die neuen Grünstrukturen aus der Flurbereinigung weisen eine hohe Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf. Der Lebensraum der Tiere und Pflanzen dient darüber hinaus der naturorientierten Erholungsnutzung und dem Naturerlebnis. Ein herausragendes Beispiel hierfür ist der Blausteinsee nördlich von Eschweiler-Dürwiß, wo nach dem Rückzug des Braunkohleabbaus eine über 90 ha große Wasserfläche mit umliegenden Wald- und Biotopflächen entstand, die vielen Pflanzen und Tieren als neuer Lebensraum dient und heute auch dem Menschen ein vielfältiges Naturerlebnis bietet.

Auch die Landwirtschaft hat dort Flächen zurück erhalten, produziert wieder Grundnahrungsmittel und hält Flächen für Feldlerche & Co. vor.

Der in einem zweiteiligen, intensiven Beteiligungsverfahren mit den Bürgern und Trägern öffentlicher Belange erarbeitete Landschaftsplan VII "Eschweiler/ Alsdorf" bündelt die Bemühungen im gesamten Plangebiet in den nächsten Jahrzehnten Natur zu entwickeln, zu bewahren und darüber hinaus mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes durch Pflege und Entwicklung unserer Heimat noch mehr Bewusstsein und Landschaftsqualität zu schaffen und weiter zu optimieren.

Die Städtereion Aachen legt auch bei diesem Landschaftsplan Wert auf eine gemeinsame und einvernehmliche Durchführung - insbesondere mit den Landwirten. Vor der konkreten Maßnahmenplanung und -durchführung erfolgt eine konkrete und einvernehmliche Abstimmung vor Ort mit Eigentümern und Nutzern.

Ich wünsche Ihnen einen interessanten Einstieg in die Karten und Texte des LP VII und uns allen Erfolg und Zufriedenheit bei der Umsetzung des zuletzt erstellten Landschaftsplans in der Städtereion Aachen. Für die Hinweise und Anregungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung bedanke ich mich. Ebenso spreche ich allen an der Aufstellung des Plans Beteiligten für ihr Engagement meinen herzlichen Dank aus.

Aachen, im Juli 2014

(Etschenberg)
Städtereionsrat

Liste verwendeter Abkürzungen

BAB	Bundesautobahn
BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
F-Karte	Festsetzungskarte
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung für Fließgewässer
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG NRW	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LPB	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
oFiB	obere Fischereibehörde
REP	Regionalplan
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde
uFiB	untere Fischereibehörde
uWB	untere Wasserbehörde
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WVER	Wasserverband Eifel-Rur

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	7
1 Hinweise zum Nummerierungssystem	7
2 Planungsrelevante Grundlagen	8
SATZUNG DER STÄDTEREGION AACHEN	12
A PRÄAMBEL	12
1 Rechtsgrundlage	12
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	12
3 Planbestandteile	13
4 Verfahren	13
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	16
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	16
1.1 Erhaltung.....	16
1.2 Anreicherung.....	18
1.3 Wiederherstellung	19
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung	20
1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes	20
1.6 Biotopentwicklung	21
1.7 Temporäre Erhaltung	22
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	23
2.1 Naturschutzgebiete	23
2.1-1 Naturschutzgebiet Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler	30
2.1-2 Naturschutzgebiet Nordöstlicher Blausteinsee.....	33
2.1-3 Naturschutzgebiet Ehemalige Deponie Röhe	39
2.1-4 Naturschutzgebiet Erholungsgebiet Dürwiß	43
2.2 Landschaftsschutzgebiete	47
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Fronhoven/Neu Lohn	53
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Indeflur	57
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet Blausteinsee	61
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet Warden/Kinzweiler	68
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet Industrie- und Gewerbepark (IGP).....	72
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet Hehlrath	75
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet Dürwiß Rodelberg	78
2.3 Naturdenkmale	82
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	83
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	130
3.1 Natürliche Entwicklung.....	131
3.2 Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege	131
3.3 Bestimmte Nutzung – Aufforstung	134

4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	135
4.1	Untersagung der Erstaufforstung.....	135
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.....	135
4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz.....	136
4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	136
4.5	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.....	137
4.6	Suchräume für größere, zusammenhängende unbewirtschaftete Waldflächen („Waldwildnisgebiete“)	139
4.7	Verzicht de forstlichen Nutz in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Bioto- und Artenschutz	139
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN	141
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	143
5.2	Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume.....	145
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	148
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes.....	150
5.5	Anlage von Erholungseinrichtungen	159
6	GEHÖLZLISTE	160

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG NRW) erfolgt von 1.1 bis 1.7. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 23, 26, 28, und 29 BNatSchG sowie §§ 24-26 LG NRW) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Renaturierung des Quellbereiches

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; der § 65 BNatSchG und der § 40 LG NRW lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Die Umsetzung von Festsetzungen nach § 26 LG NRW des Landschaftsplans VII soll im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan Stadt Aachen/Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Biotopkataster NRW, Stand 2009.
- LANUV NRW (2008): Schutzwürdige Biotope in NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/sachdaten>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2009
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerke der Städte Alsdorf und Eschweiler 2001.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. LANUV-Fachbericht 36, Recklinghausen 2011
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Erhaltung und Wiederbegründung des Streuobstbestandes in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der LÖBF 9. Recklinghausen 2002.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 17. Essen 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Vegetationskundliche Leitbilder und Referenzgewässer für die Ufer- und Auenv egetation der Fließgewässer von Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 32. Essen 2001.
- Kreis Aachen: Biotopverbundplanung im Aachener Nordkreis – Aachen 2002.
- Zukunftsinitiative Aachener Revier (ZAR): Regionale Grünzüge ZAR-Region, Maßnahmenkatalog der Gemeinde Aldenhoven und der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.
- Wasserverband Eifel-Rur (WVER): Konzept zur naturnahen Entwicklung des Merzbaches. Düren 2000.
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V.: Obstwiesenkartierung im Kreis Aachen. Stolberg 2002.
- Stadt Alsdorf: REP (Ökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf). Alsdorf 1999.
- Arbeitsgemeinschaft Hallmann Rohn Partner (1993): Landschaftspflegerischer Begleitplan zu den Bebauungsplänen Nr. 162 bis 165: Blausteinsee I bis IV.
- Berg, H. & Partner, Ingenieurbüro (2002): RIPARIA Teilprojekt Nr. 9; Konzept zur naturnahen Entwicklung der Inde oberhalb von Lamersdorf sowie der Nebengewässer Iterbach und Vichtbach. Erläuterungsbericht. Im Auftrag des Wasserverbands Eifel-Rur
- BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW E.V. (2009): Arbeitskreis Heimische Orchideen; Brief an die untere Landschaftsbehörde z.Hd. Herrn Thorwesten bezüglich der Bitte um Unterschutzstellung von 4 wertvollen Orchideenbiotopen
- Büro Landschaft! (2008): Umweltverträglichkeitsstudie Kraftwerkreststoffdeponie II Tagebau Inden.

Auftraggeber RWE Power AG

- Franz, Dr. G. (BUND Kreis Aachen), 2009: Orchideenkartierung, Kreis Aachen
- Kölner Büro für Faunistik (2007): Zur ökologischen Bewertung des im Rahmen der Indeverlegung angelegten neuen Indeabschnitts; Untersuchungsjahre 2003 bis 2006. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG
- Kölner Büro für Faunistik (2007): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden, Fachbeitrag zur UVS. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG
- Leusch, R. (2009): Avifaunistische Beobachtungen im neuen Indetal und Blausteinsee. Persönliche Mitteilung
- LÖBF NRW (1999): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. - Schriftenreihe der LÖBF 17, Recklinghausen
- MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes: 170 S., Düsseldorf
- Schulz, I., Landschaftsplanungsbüro (2002): Biotopverbundplanung im Aachener Nordkreis
- Raskin, Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie (2006): Projekt „Seebühne am Blausteinsee“. Erfassung und Artenschutzrechtliche Bewertung von Vögeln und Fledermäusen
- Sangenstedt, C. (2000): Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltplanung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, Struktur des SUP-Gesetzes und Elemente des SUP-Verfahrens; Natur- und Landschaftsplanung 38 (6) 165-170
- Bezirksregierung Köln, Kreis Aachen (2008): Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“. 5. Mai 2008, Stadt Eschweiler.
- Bezirksregierung Köln, Kreis Aachen (2008): Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nordöstlicher Blausteinsee“. 5. Mai 2008, Stadt Eschweiler.
- Bezirksregierung Köln, Kreis Aachen (2008): Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete Helrath, Fronhoven/Neu Lohn“. 5. Mai 2008, Stadt Eschweiler.
- Bezirksregierung Köln, Kreis Aachen, Kreis Düren (2007): Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur“. Kreis Düren, Kreis Aachen in der Stadt Jülich und in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nörvenich und Titz (Kreis Düren) sowie in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen). 27. Nov. 2007
- Stadt Eschweiler (2002): Stadtökologischer Beitrag (BKR)
- Van de Weyer, Dr. K.; Tigges, P.; Becker, E. (2009): Biologisches Monitoring im Blausteinsee (Eschweiler) im Winter 2008/2009; Zwischenbericht, 03.06.2009, nicht veröffentlicht
- Van de Weyer, Dr. K.; Tigges, P.; Becker, E. (2010): Biologisches Monitoring im Blausteinsee (Eschweiler) im Winter 2008/2009; Endbericht, 14.01.2010, nicht veröffentlicht
- Van de Weyer, Dr. K.; Tigges, P.; Becker, E. (2009): Tiefenkarte des Blausteinsees (Eschweiler), Stand Oktober 2009, nicht veröffentlicht
- Van de Weyer, Dr. K.; Tigges, P.; Becker, E. (2009): Erfassung und Kartierung der Tauchinfrastruktur im Blausteinsee (Eschweiler), Stand Oktober 2009, nicht veröffentlicht
- Pätzold, F., Korte, E., Löffler, R. (2010) Fischereilicher Hege- und Bewirtschaftungsplan für den Blausteinsee (Eschweiler), Entwurf Oktober 2010, nicht veröffentlicht.

Bestehende Pläne:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln; Teilabschnitt Region Aachen. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: April 2008); Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungsplan sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Städte Eschweiler und Alsdorf
- Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (März 2008): Begründung. BKR Aachen
- Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (März 2008): Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplans. BKR Aachen
- Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (März 2008): Teil B: Umweltbericht gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. BKR Aachen
- Braunkohleplan Inden 1 des Regierungspräsidenten Köln, Geschäftsstelle des Braunkohleausschusses (Stand 19.06.2009)
- Braunkohleplan Inden 1, Bezirksregierung Köln, Dez. 66, Geschäftsstelle des Braunkohleausschusses vom 05.10.1984

Weitere Rechtsgrundlagen:

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.9.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- LPIG – Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)
- Landschaftsgesetz NRW : Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S 568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und der Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2003): Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen, Bestandsbewertung-Besatz-Erfolgskontrolle.
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1195, S. 2 / SGV. NW 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.03.1991

- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL)
- Planfeststellungsunterlagen Blausteinsee.
Planfeststellungsbeschluss des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az.: 70.1/4032jo/cr, zuletzt geändert am 27.01.2014.

SATZUNG DER STÄDTEREGION AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung der vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW vom 16.03.2010 (GV.NRW.S. 185) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG NRW) vom 22. Oktober 1986 (SGV.NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 / GI.-NR.: 791).

Dieser Landschaftsplan besteht aus der Strategischen Umweltprüfung, der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie den Detailkarten (Flurkarten) gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226 / GI.-NR.:791).

Die Strategische Umweltprüfung bei diesem Landschaftsplan gem. § 17 LG NRW, die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Der Kreistag des Kreises Aachen, deren Rechtsnachfolger die StädteRegion Aachen ist, hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG der Landschaftspläne ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Städte Eschweiler und Alsdorf, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt. Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“, weil die jetzige rechtmäßige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes VII „Eschweiler / Alsdorf“ ist die Erhaltung und eine Entwicklung / Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Klima, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW, zu beachten.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes VII umfasst den nördlichen Bereich der Stadt Eschweiler und einen kleinen Teil im südlichen Bereich der Stadt Alsdorf.

Der Planbereich des Landschaftsplanes VII wird im Wesentlichen begrenzt

- im Süden von der A 4,
- im Westen von der Wardener Straße,
- im Norden vom Kreis Düren und dem Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“
- sowie im Osten vom Kreis Düren

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 33 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG NRW grundsätzlich nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Strategischen Umweltprüfung gem. § 17 LG NRW (Text),
- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000),
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,
- 89 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

4 Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Aachen hat gemäß § 27 (1) LG NRW in seiner Sitzung am 16.10.2008 die Aufstellung des Landschaftsplans VII "Eschweiler/Alsdorf" beschlossen,

Aachen, den 13.02.2009

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Kähler
Kreistagsmitglied

gez.: Etschenberg
Kreisdirektor

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplans wurde am 13.02.2009 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 2 des Kreises Aachen ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 13.02.2009

gez.: Meulenbergh
Landrat

3. Beschluss zur Aufstellung und Offenlage des Vorentwurfs

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen ist in der Sitzung vom 16.12.2010 dem Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 16.10.2008 beigetreten und hat beschlossen, den Vorentwurf zum Landschaftsplan VII "Eschweiler/Alsdorf" gem. § 27a (1) und § 27b LG NRW öffentlich auszulegen.

Aachen, den 10.01.2011

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

gez.: Bockmühl
Städteregionstagsmitglied

4. Bestätigung der frühzeitigen Beteiligung/Offenlage des Vorentwurfs.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a (1) LG NRW erfolgte in der Zeit von 17.01.2011 bis 28.02.2011.

Die **frühzeitige Unterrichtung der Bürger** gem. § 27b LG NRW in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom .01.02.2011 bis 28.02.2011. Zusätzlich wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Aachen, den 02.03.2011

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Der Städteregionsausschuss der StädteRegion Aachen stimmte in seiner Sitzung vom 23.02.2012 dem Entwurf des Landschaftsplans VII "Eschweiler/Alsdorf" zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c (1) LG NRW.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gem. § 27a LG NRW in der Zeit vom 30.05.2012 bis 27.07.2012 stattgefunden.

Aachen, den 12.03.2013

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

gez.: Stiel
Städteregionstagsmitglied

6. Bestätigung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht gem. § 27c (1) LG NRW in der Zeit vom 30.05.2012 bis 29.06.2012 öffentlich ausgelegt.

Aachen, den 12.03.2013

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

gez.: Stiel
Städteregionstagsmitglied

7. Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NRW vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 13.12.2012 als Satzung beschlossen.

Aachen, den 13.03.2013

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

gez.: Hackmann
Städteregionstagsmitglied

8. Anzeige des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan wurde am 11. Februar 2014 der Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde- angezeigt.

Gemäß § 28 Abs. 2 LG NRW wird mit Verfügung vom 09. Mai 2014 bestätigt, dass die vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen am 16. Oktober 2008 beschlossene Aufstellung des Landschaftsplans VII "Eschweiler/Alsdorf" ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landschaftsgesetz sowie den auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Köln, den 08. Mai 2014

Im Auftrag:

gez. Waldecker
Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

9. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit, wo der Landschaftsplan VII "Eschweiler/Alsdorf" eingesehen werden kann, am 15. Oktober 2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 20. Oktober 2014

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

10. Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung am 15. Oktober 2014 tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Aachen, den 20. Oktober 2014

gez.: Etschenberg
Städteregionsrat

B **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE
ERLÄUTERUNGEN****1** **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT (§ 18 LG NRW)**

Gemäß § 18 LG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

1.1 **Entwicklungsziel 1:
Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete als auch um Teile von Landschaftsschutzgebieten handelt:

- im Laufe von Bepflanzung und/oder einer Sukzession entstandene Laubwaldbereiche, stellenweise naturnahe Entwicklung (Kinzweiler Burg, Uferbereiche Blausteinsee, Westböschung der verlegten Inde, ehemal. Deponie südlich Hehlrath, Waldbereiche westlich Kraftwerk Weisweiler)

- Der Blausteinsee mit seinen Ufern

Das Entwicklungsziel 1 gilt für gut strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet sind. Darunter fallen auch weit ausgedehnte Kulturlandschaften. Grundlegende Bedeutung in diesem Entwicklungszielraum hat die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Biotopverbundes für den Biotop- und Artenschutz. Dieser Raum mit den vorgesehenen Schutzfestsetzungen und Maßnahmegebieten bildet das Grundgerüst und ist somit wesentlicher Teil des Biotopverbundes.

Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum in ihrer bestehenden Form gesichert und weiterentwickelt werden.

Ältere natürliche Laubholzbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die aus Anpflanzungen und teilweiser Sukzession entstandenen Laubmischwälder sind in der intensiv genutzten und teilweise ausgeräumten Landschaft selten und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Der Blausteinsee ist nicht nur aufgrund des FFH-Lebensraumtyps 3140 „natürlich oligotrophe, kalkhaltige Seen“ von Bedeutung, sondern auch wegen der zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, die

- Ortsrandlagen von Dürwiß und Hehlrath
- Grabenstrukturen mit begleitenden Ufergehölzen und Hecken
- Verlegte naturnahe Inde mit begleitenden Gehölzsäumen, Brachen
- Feldgehölze (ehemalige Deponie Dürwiß, Erholungsgebiet Dürwiß, Gehölzstrukturen am RRB Warden, Gehölzstrukturen)

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen zur Erhaltung der ortstypischen Obstwiesengürtel,
- Erhaltung von naturnahen Gewässerläufen (Inde) sowie Grabenläufen in einem naturnahen Zustand,
- Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen im Bereich der verlegten Inde sowie den naturnahen Grabenläufen,
- Erhaltung von kleinräumig vorhandenem Feuchtgrünland und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,
- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,
- Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,

diesen Lebensraum nutzen.

Hierbei handelt es sich um Einzelhof- bzw. Ortsrandlagen, die sich durch vielfältige und wertvolle Biotopstrukturen wie Obstwiesen, Gehölzgruppen, Hecken, Grünland auszeichnen. Diese Bereiche sind zudem wichtige Elemente des Biotopverbundes.

In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Strukturen eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Erholungsnutzung gesichert werden müssen. Hier finden verschiedene seltene Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 4 ff. LG NRW herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

- Erhaltung der staufeuchten Bereiche, Tümpel und Weiher innerhalb von Waldbereichen einschließlich der Wasserläufe und versumpfter Stellen,
- Erhaltung, naturnahe Bewirtschaftung und (autochthone) Verjüngung der schutzwürdigen Laubholzbestände,
- Erhaltung und Belassung von stehendem und liegendem Alt- und Totholz im Wald,
- Verwendung von bodenständigen Laubgehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen sowie Förderung der natürlichen Verjüngung,
- Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes.
- Natürliche Entwicklung der Waldbereiche auf den Böschungen des Blausteinsees sowie an der verlegten Inde,
- Freihaltung von Offenlandbiotopen auch am Rand des Blausteinsees.
- Zur Erhaltung der ornitologisch bedeutsamen Offenlandschaft ist auf Erstaufforstungen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) zu verzichten.

1.2

Entwicklungsziel 2: **Anreicherung**

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 2 ist für die intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereiche dargestellt, die in diesem Landschaftsplan überwiegen und nur einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum aufweisen.

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Ergänzung bestehender Heckenstrukturen,
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung

Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzstrukturen sind mehr oder weniger aufgelöst; es besteht eine geringere Strukturvielfalt als in den umliegenden Gebieten. Stellenweise sind Grünlandflächen vorhanden. Vor allem um die Ortslagen soll die Eingrünung durch neue Anpflanzungen ergänzt werden.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG i.V.m.

- von hochstämmigen Obstbäumen zur Erhaltung der ortstypischen Obstwiesengürtel,
- punktuelle An- und Nachpflanzung von Hecken unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
 - Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen insbesondere bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken und Gehölzsäumen,
 - Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
 - Erhaltung des Gehölzbestandes (nur bodenständige Arten),
 - Extensivierung von Feuchtgrünlandflächen und Anpflanzung einzelner Baumweiden. Vor einer Anpflanzung (in einzelnen Fällen) soll eine mögliche Entwicklung durch Anflug abgewartet werden,
 - Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen und Anpflanzung von Sträuchern und Feldgehölzen, wo sich diese nicht durch Sukzession von selbst einfinden,
 - Erhöhung des Laubholzanteils mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft.
 - Zur Erhaltung der ornitologisch bedeutsamen Offenlandschaft ist auf Erstaufforstungen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) zu verzichten.

§ 4 ff. LG NRW herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.3

Entwicklungsziel 3: **Wiederherstellung**

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf

Das Entwicklungsziel wird für die Tagebaubereiche und noch in Funktion befindlichen Deponien dargestellt, da diese Bereiche die Landschaft in erheblichem Maße beeinträchtigen. Diese Flächen sind durch die z.T. schon vorhandenen Rekultivierungsplanungen langfristig

die noch in Betrieb befindlichen Tagebaubereiche (Tagebau Inden), die Kraftwerksreststoffdeponie, die Abfall-Deponien Warden und Röhe.

Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Umsetzung vorhandener Rekultivierungspläne nach Beendigung der Nutzung
- Umsetzung von Maßnahmen aus dem LPB zur Planfeststellung des KWII-Deponie
- Erstellung von geeigneten Renaturierungsplänen im Sinne einer ökologisch sinnvollen Landschaftsnutzung, Renaturierung von Bachläufen in grabenartig ausgebauten Abschnitten
- extensive Bewirtschaftung,
- Sukzessionsflächen.

wiederherzustellen.

Des Weiteren sind naturferne Fließgewässer, insbesondere Abschnitte des Merzbaches möglichst naturnah wiederherzustellen gemäß vorhandener Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) des WVER und der Maßnahmenprogramme im Rahmen der WRRL.

Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind sie zumindest durch Auszäunungen und Anlage von Ufergehölzen in ihrer ökologischen Funktion aufzuwerten. Bei der Umgestaltung von Gewässern ist ggf. ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG i.V.m § 4 ff. LG NRW herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.4

Entwicklungsziel 4:
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Naturerlebnis in der freien Landschaft

Keine Darstellungen im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes

1.5

Entwicklungsziel 5:
Ausstattung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses durch das LG NRW vorgesehene Entwicklungsziel ist entlang der A 4 am südlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen. Der Klimaschutz erfolgt

Die A 4 verläuft am südlichen Rand des Geltungsbereiches des LP VII und stellt eine erhebliche Lärmquelle dar. Dazu kommen erhebliche Emissionen, die

auch durch andere Entwicklungsziele. Landschaftsschutz im ökologischen Sinne ist immer auch Klimaschutz.

zurzeit auch aufgrund der Bauarbeiten und der fehlenden Abpflanzung ungefiltert in die Umgebung abdriften. In Teilräumen mit diesem Entwicklungsziel werden Bepflanzungsmaßnahmen entlang oder um Emittenten herum ausgewiesen.

Auch andere Entwicklungsziele verfolgen die Ausstattung der Landschaft mit Elementen, die dem Klimaschutz dienen, deren primäre Funktion ist aber eine andere.

1.6

Entwicklungsziel 6: **Biotopentwicklung**

Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit besonderer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen

Das Entwicklungsziel 6 gilt für die folgenden Bereiche:

- Pufferzone rund um den Blausteinsee
- Biotopverbundflächen zwischen Blausteinsee und dem NSG „ehem. Kieswäsche Kinzweiler“, sowie dem Anschluss an den LP I im Nordwesten des Geltungsbereiches

Das Entwicklungsziel wird für die Bereiche ausgewiesen, die als Verbindungszonen im lokalen Biotopverbund zwischen naturnahen oder sonstigen reich strukturierten Landschaftsteilen fungieren. Überwiegend sind es intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaftsteile, die über punktuelle (Kleingewässer, Gehölzgruppen, Obstbaumwiesen) oder lineare Vernetzungselemente (Bäche, aufgegebene Bahnlinien, Trockenrinnen) verfügen.

In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles zu schützende Flächen und Landschaftsbestandteile gemäß §§ 26, 28 und 29 BNatSchG ausgewiesen. Ergänzungen durch Ackerrandstreifen, Ackerrainen, Gehölzsäumen, Rotationsbrachen und Blühstreifen bzw. Sicherung vorhandener Ackerrandstreifen sind zur Erfüllung dieses Ziels ebenso wichtig.

- Korridor zwischen Alsdorf/Warden der ehemaligen Kieswäsche Kinzweiler und dem Blausteinsee
- Korridor zwischen NSG Blausteinsee und LSG Fronhoven/Neu Lohn

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils,
- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünlandflächen
- Anlage von Ackerrandstreifen, Acker-

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG i.V.m § 4 ff. LG NRW herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertrags-

- rainen, Gehölzsäumen, Rotationsbrachen und Blühstreifen
- Umbau nicht bodenständiger Waldbestände durch Auflichtung und Unterpflanzung mit bodenständigen Laubholzarten,
 - Entwicklung struktur- und artenreicher Waldränder,
 - Wiederherstellung von Bruch- und Auenwäldern in den Auen,
 - Wiederherstellung von Feucht- und Magergrünland,
 - extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung wiederhergestellter Dauergrünlandflächen,
 - Anlage von Uferrandstreifen,
 - Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben in Auen,
 - Vermeidung von Wegebau in Auen und Rückbau von Wegen in bachnahen Bereichen
 - Erhaltung von Altholzinseln mit Totholzanteilen.

naturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.7

Entwicklungsziel 7: **Temporäre Erhaltung**

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie in der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Kompensationsmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Flächennutzungsplänen der Städte Eschweiler und Alsdorf ausgewiesenen Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

2

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE
VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 20 BNatSchG)**

Gemäß § 20 BNatSchG werden die zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den Maßgaben der §§ 23 bis 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt.

2.1

Naturschutzgebiete

Aufgrund des § 23 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.1-1 bis 2.1-4 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) :

2.1-1
Bc

NSG Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler
(17,73 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2 Cb, Cc, Db, Dc	NSG Nordöstlicher Blausteinsee (86,36 ha)	
2.1-3 Bd	NSG Deponie Röhe (19,60 ha)	
2.1-4 Cc, Dc	NSG Erholungsgebiet Dürwiß (8,96 ha)	
	Verbotsvorschriften:	
	Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:	Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 BNatSchG.
	Nach § 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Gemäß § 71 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG NRW). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.
	Nach § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung
	Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, 5. Wald rodet, 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.
	Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.	Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung

gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen

gen der Bodengestalt vorzunehmen.

8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche / Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer- und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.

-
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern.
 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. Vor dem 01. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen, Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24**. Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Boden

nutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als „Wechselgrünland“ zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind. Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG NRW und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 19, 23 und 24** sowie für die gebietsspezifischen Verbote in den Naturschutzgebieten.

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sowie von ortsüblichen Forstkulturzäunen.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten), der Fischerei (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Beschränkungen in den Naturschutzgebieten) und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne § 4 LG NRW und § 14 BNatSchG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Ge-

Die Leitlinie zum Fischbesatz in NRW ist zu berücksichtigen

wässerunterhaltungsmaßnahmen.

9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) und (3) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und den jeweils gültigen Durchführungsvorschriften zum Landesjagdgesetz.

2.1-1 Bc

Naturschutzgebiet Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG

Leitziele:

- Sicherung und Entwicklung der ehemaligen Kieswäsche mit größerem Absetzungsgewässer,
- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des vorhandenen Orchideenbestandes
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Enthalten im LEP NRW und im REP Teilabschnitt Region Aachen.

Enthalten im FNP der Stadt Eschweiler (nachrichtlich)

Das Naturschutzgebiet „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ ist mit vielfältigen Lebensräumen ausgestattet. Hierzu gehören Schotterinseln, Kiesflächen, Tümpel, Flachwassersee mit Verlandungsbereichen und Röhrichten sowie artenreiche Hecken und Gehölze.

Aufgrund dieser Strukturen bietet dieses Gebiet störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten Tierarten (Vögel, Säugetiere, Amphibien, Insekten, Libellen, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Orchideen) Lebensraum.

Bei den Orchideen (4 nachgewiesene Arten: *Dactylorhiza fuchsii*, *Dactylorhiza*

- Trocken- und Halbtrockenrasen, Röhrichte.
- Wiederherstellung und naturnahe Entwicklung des Merzbaches
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Schutz und naturnahe Entwicklung als bedeutsames Gebiet des Biotopverbundes und als Trittsteinbiotop
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems des Merzbaches
- Erhaltung und Förderung von Kleingehölzen und Hecken inmitten von intensiv genutztem Umland,

Schutz und naturnahe Entwicklung der historischen Landschaftsteile, insbesondere der Sandflächen und Gewässer

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Zusätzlich verboten sind:

zu Punkt 1:

- Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen

zu Punkt 7:

- die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Bohrungen

zu Punkt 12:

- stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche / Fischzuchtanlagen aufzustauen, Ufer- und Sohlenstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen

zu Punkt 13:

- Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern

maculata, *Epipactis helleborine*, *Dactylorhiza praetermissa*) ist insbesondere ein Bestand von ca. 60 Stück Übersehenes Knabenkraut (*Dactylorhiza praetermissa*) hervorzuheben, die in NRW als Rote-Liste-Art 2 geführt wird.

Das Gebiet ist Lebensraum für die Nachtigall. Des Weiteren ist das Gebiet Lebensraum für Orchideen und Wintergrün (*Pyrola minor*)

Im Nordkreis Aachen am Rand der strukturalmen, rekultivierten Landschaft des ehemaligen Braunkohlentagebaus Zukunft-West sind der Biotopverbund und Trittsteinbiotope besonders wichtig. Dies wurde bereits in der Biotopverbundplanung Aachener Nordkreis dargelegt.

Lebensraum für zahlreiche Vogelarten.

zu Punkt 19:

- z.B. Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern

zu Punkt 25:

- Bodenschutzkalkungen vorzunehmen (Keine Bodenschutzkalkung innerhalb des NSG zum Schutz von Sumpf- und Quellgebieten und oligotrophen Bereichen)

zu Punkt 33:

- Salzlecksteine auszulegen

zu Punkt 34:

- zu jagen, Jagdkanzeln und Ansitzeinrichtungen aller Art zu errichten oder zu verändern
- die forstliche Nutzung. Ausgenommen bleiben die forstlichen Entwicklungsmaßnahmen in den kleinflächigen Jungwaldbeständen nördlich und südlich der ehemaligen Kieswäschebetriebsfläche bis zur Bestandsstabilität der natürlichen Waldgesellschaft, sowie die Einzelbaumentnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

- die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz

Nach der Entnahme von Pappeln 2009/2010 ist der Waldbestand auf dem umlaufenden Wall der natürlichen Sukzession zu überlassen. Festgesetzt unter 4.7-4

Das Angelverbot ist zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig. Insbesondere die mit dem Angeln einhergehenden Störungen der Avifauna sowie Tritt und damit Schädigung des Orchideenbestandes sind zu verhindern. Außerdem birgt der Sedimentationsschlamm aus dem ehemaligen Kieswäschebetrieb die Gefahr des Einsinkens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bc

- Erhalt und Entwicklung der Orchideenbestände

Bei den Orchideen (4 nachgewiesene Arten: *Dactylorhiza fuchsii*, *Dactylorhiza maculata*, *Epipactis helleborine*, *Dactylorhiza praetermissa*) ist insbesondere ein Bestand von ca. 60 Stück Übersehenes Knabenkraut (*Dactylorhiza praetermissa*) hervorzuheben, die in NRW als Rote-Liste-Art 2 geführt wird. Festgesetzt unter 3.2-15

Bc

- Erhalt und Entwicklung der vegetationsarmen Offenlandflächen
- Erhalt, Entwicklung und Neuanlage von Tümpeln und Gewässern bei

Regelmäßiges Abschieben zur Erhaltung vegetationsarmer Offenlandflächen Festgesetzt unter 3.2-16

Erhalt, Entwicklung bzw. auch Neuanlage von Tümpeln ist für den Bestand der

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Erhalt der sukzessiven Verlandung der alten Tümpel	Erdkrötenpopulation von Bedeutung. Dabei ist bei Neuanlagen möglichst Ton als Dichtung einzusetzen.
Bc	- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände	Natürliche Entwicklung der Waldbestände; evtl. Ringelung von einzelnen Pappeln
	- Erhalt und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik des Merzbaches vor allem durch Erhöhung der Strukturvielfalt mit Totholz, Belassen von umgestürzten Bäumen (< 1,20 m Länge) nach Abstimmung mit der UWB, sofern die öffentliche Sicherheit nicht berührt ist	Festgesetzt unter 5.3-5
Bc	- Regelmäßige Entkusselung	Entfernen von aufkommendem Gehölzaufwuchs Festgesetzt unter 3.2-16
	- Aufstellen von Gefahrenschildern	Die Schilder sollen auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Betreten des Gebietes einhergehen. Gleichzeitig sollen diese Schilder zur Aufklärung dienen und auf die Schutzwürdigkeit hinweisen
Bc	- Natürliche Entwicklung eines Kleinweihers	Diese Maßnahme dient der naturnahen Entwicklung der Stillgewässer und soll die Lebensbedingungen für die aquatischen und amphibischen Organismen (z.B. Amphibien oder Ufervegetation) erhalten. Festgesetzt unter 3.1-4
Bc	- Wiederherstellung und naturnahe Entwicklung des Merzbaches	Festgesetzt unter 5.3-5
2.1-2 Cb, Cc, Db, Dc	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Nordöstlicher Blausteinsee</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG. Leitziele: - Wiederherstellung der rechtskonformen Nutzungsgrenze zwischen naturorientiertem Bereich und der Seefläche für Freizeitnutzungen auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Blausteinsees vom 28.07.1993, zuletzt geändert am 27.01.2014 und der bestehenden NSG-Verordnungen der Bez.-Reg. Köln - Erhaltung und Optimierung des FFH-LRT 3140 sowie als sehr gut ausgeprägter Biotopkomplex und Trittsteinbio-	Enthalten im Biotopkataster NRW. Enthalten im FNP der Stadt Eschweiler (nachrichtlich) Von der 94,11 ha großen Fläche des Blausteinsees werden ca. 1/3 der Wasserfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Da der festgesetzte Abstand zum Ufer (Nutzungsgrenze zwischen naturorientiertem Bereich (NSG) und der Seefläche für Freizeitnutzungen) als wirkungsvolle Maßnahme zum Schutz der Wasservögel dient (Stör-, Fluchtdistanzen) und um der aktuellen und noch steigenden Bedeutung des Blausteinsees als Brut-, Rast-

- top mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotop-typen
- Erhaltung des oligotrophen Zustandes des Blausteinsees einschl. der davon abhängigen Lebensgemeinschaften, wie Characeenrasen
 - Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen
 - Erhalt und Optimierung des Blausteinsees im Hinblick auf seine klimatische Ausgleichsfunktion für die um den Blausteinsee liegenden Ortschaften der Stadt Eschweiler
 - Erhaltung und Optimierung
 - der extensiven Obstwiesen,
 - der extensiven Grünlandflächen,
 - der seltenen und gefährdeten feuchtigkeitsabhängigen Pflanzengesellschaften,
 - der Bedeutung des Gebietes im regionalen Biotopverbund,
 - der buchenreichen Aufforstungen,
 - des stark bewegten Kleinreliefs des Schlangengrabens;
 - Erhaltung und Optimierung des vielfältig strukturierten und naturnah ausgeprägten Schlangengrabens mit seiner überdurchschnittlichen landschaftsästhetischen Wirkung
 - Erhaltung der Wasserqualität des Blausteinsees entsprechend dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993 (Az 70.1/4032 jo/er.), zuletzt geändert am 27.01.2014 sowie den Vorgaben für die Wasserqualität für oligotrophe bis mesotrophe Seen.

und Nahrungshabits gerecht zu werden, ist die Beibehaltung dieser Zonierung aus dem Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Hierzu ist eine wirksame und dauerhafte Barriere als deutliche Markierung dieser Linie herzustellen.

Diese Abgrenzung wird zwischen der Haupt-Brutsaison und der Zug- und Rastperiode der Wasservögel in den Monaten August, September und Oktober zugunsten der Freizeitnutzung verschoben („Sommerlinie“), um die Anforderungen der Segler und Surfer mit den Anforderungen des Naturschutzes weiter in Einklang zu bringen. Außerdem ist bei überregionalen Segel-Regatten außerhalb der Brutzeit nach Abstimmung mit der unteren Landschafts- und unteren Wasserbehörde eine punktuelle Ausweitung der Regattabahn in das Naturschutzgebiet für diese Wettfahrten möglich.

Der See hat eine sehr gute Wasserqualität und ist in seiner Gesamtheit den in NRW seltenen oligotrophen Stillgewässern FFH-Lebensraumtyp 3140 zuzuordnen. Dies wurde auch durch das Vorkommen verschiedener sehr seltener Armleuchteralgen wie *Chara hispida* (Rote Liste 1 NRW) und *Nitellopsis obtusa* (Rote Liste 1 NRW) in größerer Tiefe nachgewiesen. Unter anderem deshalb soll dieser nährstoffarme Zustand dauerhaft erhalten bleiben. Auch wenn der Blausteinsee bislang nicht durch den Bundesanzeiger als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bekannt gemacht wurde, so ist der gesamte See als schützenswerter Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie zu erhalten.

Die ca. 31,22 ha große Wasserfläche im NSG und die ca. 56,64 ha großen terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Der See ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind z.B. Gänsesäger, Zwergsäger, Schellente, Tafelente oder Zwergtaucher. Aber auch die seltene Knäkente, Löffelente oder der Prachtaucher wurden hier festgestellt. In der übrigen Jahreszeit brüten zahlreiche

Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, wie Boden-, Hecken- oder Baumbrüter, im Schutzgebiet. Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geographischen Lage in einer bekannten Vogelzuglinie. Zugvögel benötigen auf Ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereserven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen.

Wegen des schwankenden Wasserspiegels bilden sich entlang der Uferlinie immer wieder neue, teilweise vegetationsarme Lebensräume und Pioniergesellschaften, die u.a. für Amphibien wie die Kreuzkröte ideale Lebensbedingungen darstellen.

Der Schlangengraben bildet im Schutzgebiet die Übergangs- und Pufferzone zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Lebensraum soll er sich hier weitgehend ungestört entwickeln und in seiner Funktion als regional bedeutsames Element des Biotopverbundes gestützt werden. Er bildet mit seinen temporär überstauten Flutmulden, den Großseggenrieden, Röhrichten und Röhrichtsäumen auf den feuchten oder nährstoffarmen Standorten einen Rückzugsraum für das naturraumtypische Artenspektrum in unterschiedlichen Altersphasen und standörtlichen Variationen.

Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichen offenen oder halboffenen Lebensräumen, wie der Wasserfläche, Verlandungsbereichen, vegetationsarmen Ufern, Brachflächen und trocken-warmen Sandmagerrasen in Kombination mit artenreichen Hecken und Gehölzen, fördert in besonderem Maße den so genannten „Grenzlinieneffekt“, von dem zahlreiche Arten profitieren.

Über die bereits genannten Arten hinaus bietet dieses Lebensraummosaik in der ansonsten ausgeräumten Landschaft den letzten größeren zusammenhängenden Rückzugsraum für störungsempfindliche, seltene und gefährdete, naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen von z.B. Reptilien, Libellen, Heuschrecken, wie der Blauflügeligen

Ödlandschrecke, oder von zahlreichen Tagfaltern begründen im Weiteren die Schutzwürdigkeit des Gebietes;

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

ausgenommen hiervon sind:

zu Punkt 15 und 17:

- die Nutzung einer Teilfläche des NSG (von der Bojenabgrenzung bis zur Sommerlinie) in den Monaten August, September und Oktober für den Wassersport unter der Voraussetzung, dass die Sommerlinie eindeutig als zusätzliche Bojenabgrenzung installiert ist

zu Punkt 17:

- Boote der Gewässeraufsicht und der Rettungsorganisationen bei einer unmittelbaren Gefahr
- eine punktuelle Ausweitung der Regatbahn bei überregionalen Segelregatten in den Monaten August, September und Oktober nach Abstimmung mit der uLB und der uWB unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Zusätzlich verboten sind:

- die Errichtung von Windkraftanlagen im Radius/Abstand von 500 m um das NSG

Der Blausteinsee liegt innerhalb einer Vogelzugroute und ist überregional bedeutsam für Wintergäste.

zu Punkt 1:

- Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen.
- ausgenommen hiervon ist:
eine naturverträglichen Beleuchtung der im Gebiet vorhandenen Straßen

zu Punkt 7:

- die ober- oder unterirdischer Gewinnung von Bodenschätzen, Bohrungen,

zu Punkt 11:

- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren,

Insbesondere im Hinblick auf Mountainbikes dürfen die vorgegebenen Wege nicht verlassen werden, da es an den Hängen zum Blausteinsee zu Erosionsschäden führt.

zu Punkt 12:

- stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/

Fischzuchtanlagen aufzustauen, Ufer- und Sohlenstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen,	
- die fischereiliche Nutzung und der Fischbesatz,	Die fischereiliche Nutzung ist auf Grundlage eines fischereilichen Bewirtschaftungsplanes, der unter Berücksichtigung der Leitlinie zum Fischbesatz in NRW durch die UFiB und die uLB unter Beteiligung der OFiB zu erstellen ist, zu regeln.
zu Punkt 13: - Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern,	
zu Punkt 19: - z.B. Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien, oder Abfallstoffe aller Art abzulagern,	
zu Punkt 25: - Bodenschutzkalkungen vorzunehmen, - Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln. Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen,	
zu Punkt 33 und 34: - die Jagd, sowie das Auslegen von Salzlecksteine, die Errichtung oder Veränderung von Jagdkanzeln und Ansitzeinrichtungen aller Art	
<u>ausgenommen hiervon ist:</u> <u>in der Jagdzone I (rot schraffierter Bereich)</u>	
- das Versetzen der bei Inkrafttreten der Verordnung (Az.: 51.2-1.2 AL) vom 05.Mai 2008 vorhandenen geschlossenen Jagdkanzel in die Jagdzone I (rot schraffierter Bereich) in Abstimmung mit der uLB - die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG in der Jagdzone I - das Errichten von Ansitzeinrichtungen sowie	
<u>in der Jagdzone II (grün schraffiert)</u>	
- die Jagd von offenen Ansitzleitern aus - die Baujagd mit Netzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres.	

Unberührt von diesen Verboten bleiben die weitergehenden Bestimmungen nach 2.1 sowie

- andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere aufgrund des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Aachen vom 28. Juli 1993, Az.: 70.1/4032jo/cr, zuletzt geändert am 27.01.2014;
- die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden der Lichtraumprofile an diesen Wegen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cb	- Einhaltung der NSG-Grenzen durch die Freizeitnutzungen und Markierung der NSG-Grenze durch eine neue, wirksame und lagerichtige Bojenkette	Einrichtung einer neuen Bojenkette Festgesetzt unter 5.2-35
	- Teilweise Beseitigung von Balsampappeln im NSG und Überlassen dieser Flächen der un gelenkten Sukzession	Festgesetzt unter 5.4-25
	- Erhaltung von einzelnen Pappeln an dafür vorgesehenen Stellen zur Förderung von Nistmöglichkeiten (für Greifvögeln wie z.B. Baumfalke und Waldohreule). Bei der Neupflanzung von Einzelbäumen und der Neuanlage von Wäldchen sind heimische Pappelarten anteilig mit zu pflanzen, um den Saatkrahen mittelfristig stadtferne Ersatzquartiere anbieten zu können.	Festgesetzt unter 4.7-1 und 4.7-2
	- Pflege von offenen vegetationsarmen Bereichen	Die Pflege von offenen vegetationsarmen Bereichen dient z.B. der Erhaltung der Rote-Liste-1-Art <i>Filago lutescens</i>
	- Pflege von Brachflächen	Festgesetzt unter 3.2-8
	- Erosionssicherung in Gräben	
	- Erhalt und naturnahe Pflege des Schlangengrabens	Festgesetzt unter 3.2-3, 3.2-5, 3.2-6, 3.2-7
	- Müllbeseitigung	
	- Abschieben stark verbuschter oder verfilzter nährstoffarmer Flächen	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	- Beseitigung von Trampelpfaden	Festgesetzt unter 5.4-37, 5.4-38, 5.4-39
Cc	- Optimierung der Wasserqualität (insbesondere Reduzierung des Eisengehaltes und der übrigen Schwebstoffe) des einzuleitenden Sumpfungswassers, soweit wirtschaftlich und technisch leistbar	Die häufig zu beobachtende Trübung im Blausteinsee an der Einleitungsstelle gefährdet den LRT 3140. Es ist daher geboten, das Sumpfungswasser vorzuklären oder durch geeignete Maßnahmen die Einleitung von Trübstoffen zu unterbinden.
Dc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes,	Festgesetzt unter 5.4-36
Cb	- Erhaltung und Pflege von Wiesen und Hecken	Festgesetzt unter 5.4-24
	- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",	
Cc	- Extensive Pflege einer heideartigen Brachfläche,	Durch die Pflege soll der Charakter der Heidefläche erhalten bleiben. Festgesetzt unter 3.2-19
Cc	- Natürliche Entwicklung des Blausteinsees,	Festgesetzt unter 3.1-5
	- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:	Vgl. auch 4.7-1 und 4.7-2
	keine Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),	Festgesetzt unter 4.4-5
	kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli,	
	keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,	
	keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe, keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien	
Cc	- Pflege von vegetationsarmen Brachflächen,	Durch die Pflege soll der vegetationsarme Zustand erhalten bleiben. Festgesetzt unter 3.2-4 und 3.2-10
2.1-3 Bd	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Ehemalige Deponie Röhe</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet	Teilweise enthalten im Biotopkataster

erfolgt gemäß §§ 23 BNatSchG.

NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des vorhandenen Orchideenbestandes
- Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen dieses sehr gut ausgeprägten Biotopkomplexes, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente wie Gewässer, Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Brachflächen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Saumbiotope
- Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft;
- Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen;

Die ehemalige Deponie Röhe ist charakterisiert durch Weidensumpfwald sowie Gebüsche, Gräben und Wiesen. Entlang des Hehlrather Fließes stockt ein Pappelmischwald sowie andere Mischwaldbestände. In diesem Waldbestand, aber vor allem in den sumpfigen Weidenbeständen hat sich ein überregional bedeutsamer Bestand von ca. 1200 Stck. *Dactylorhiza praetermissa* (Rote-Liste 2) sowie ca. 1000 Stck. *Listera ovata* entwickelt.

Südlich an den Waldbereich schließen sich Wiesen mit temporären Stillgewässern an. Das Gebiet ist ein sehr gut ausgeprägter Biotopkomplex. Das Gebiet ist Jagdrevier des Steinkauzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1, ausgenommen hiervon sind:
 - andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
 - die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden der Lichtraumprofile an diesen Wegen
- Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Baudenkmals Nr. 164 „Erbe-

reicher Kreuz“

zusätzlich verboten sind:

zu Punkt 7:

- Verbot ober- oder unterirdischer Gewinnung von Bodenschätzen, Bohrungen

zu Punkt 12:

- stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen aufzustauen, Ufer- Sohlenstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen, Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) vorliegt, fischereilich zu nutzen

zu Punkt 13:

- Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern

zu Punkt 19:

- insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern

zu Punkt 25:

- Bodenschutzkalkungen vorzunehmen

keine Bodenschutzkalkung innerhalb des NSG (wegen Sumpf- und Quellgebieten und oligotrophen Bereichen).

zu Punkt 33:

- Salzlecksteine auszulegen

zu Punkt 34:

- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30BNatSchG (u. a. in Feuchtlebensräumen) zu errichten oder zu verändern
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren
- Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln. Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen.
- die Errichtung von Kurzumtriebsplan-

tagen (KUP)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:
- keine Kahlhiebe > 0,5 ha/Jahr in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,
- keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege

Hierbei handelt es sich um einen kleinflächigen Sumpfwald, der eine überregional bedeutsame Orchideenpopulation von *Dactylorhiza praetermissa* (RL 2) besitzt und hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hat. Festgesetzt unter 4.4-1

- | | |
|----|---|
| Bd | - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000", |
| Bd | - ungestörte Entwicklung von Brachflächen in Teilbereichen (im Bereich der mit Orchideen bestandenen Flächen sind Pflegemaßnahmen notwendig) und Schutz vor Einträgen aus der Landwirtschaft durch zusätzliche, bepflanzte Pufferstreifen |
| Bd | - Pflege von Brachflächen, |
| Bd | - Einschränkung der Zugänglichkeit durch Einrichtung einer Wegeschanke (5 m Durchfahrtsbreite) |
| Bd | - natürliche Entwicklung temporärer Gewässer |
| Bd | - Erhalt und naturnahe Entwicklung (Renaturierung) des Hehrather Fließes (Grubenrandbach) |

Festgesetzt unter 3.1-2
Festgesetzt unter 3.2-17

Festgesetzt unter 5.2.10

Festgesetzt unter 3.2-17

In der Vergangenheit war es zu großen Grünabfall-, Futtermittelreste- und Müllablagerungen im Orchideenbestand unter Zuhilfenahme von großen Fahrzeugen gekommen

Festgesetzt unter 3.1-3

Festgesetzt unter 5.4-17

2.1-4
Cc, Dc**Naturschutzgebiet**
Erholungsgebiet Dürwiß**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Orchideenbestandes
- Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen dieses gut ausgeprägten Biotopkomplexes als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente wie Waldränder, Einzelbäume, Saumbiotope und Wiesen
- Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Unberührt von diesen Verboten bleiben die weitergehenden Bestimmungen nach 2.1 sowie

- andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forst-, Reit- und Wanderwege sowie das Freischneiden der Lichtraumprofile an diesen Wegen

Zusätzlich verboten ist:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet zwischen Dürwiß und Blausteinsee besitzt einen parkartigen Charakter mit überwiegend Laubgehölzen und einigen offenen Bereichen. Auf diesen offenen, zum Teil bepflanzten Wiesen sowie auf dem Jugendverkehrsgarten wurden 2011 zahlreiche Orchideenarten nachgewiesen (Artnamen mit Anzahl):

Listera ovata 1.225

Dactylorhiza maculata 2

Dactylorhiza praetermissa 1.740 RL2

Epipactis helleborine 722

Cephalanthera damasonium 19

Platanthera bifolia 3

Platanthera chlorantha 2

Darüber hinaus ist das Gebiet ein wichtiger Baustein im Biotopverbundsystem zwischen dem Blausteinsee und dem Stadtgebiet von Eschweiler. Es befindet sich an der Flugroute von Fledermausarten, die am Blausteinsee ihre Nahrung jagen. Das Gebiet entwickelt sich zum Sommerquartier von Fledermausarten.

- Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, oder sonstigen Sportbedarf zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern sowie die oben genannten Sportarten zu betreiben.
 - außerhalb der vorgesehenen Wege zu reiten sowie Einrichtungen und Flächen für den Reitsport zu errichten, bereitzustellen oder zu ändern
 - mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren
- zu Punkt 7:
- die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Bohrungen
- Zu Punkt 13:
- Feuchtbereiche zu beeinträchtigen oder zu verändern
- Zu Punkt 19:
- z.B. Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern
- Zu Punkt 25:
- Bodenschutzkalkungen vorzunehmen
- zu Punkt 33:
- Salzlecksteine auszulegen
- zu Punkt 34:
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen – außer an Gehölzrändern – sowie Ansetzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (u. a. in Feuchtlebensräumen) zu errichten oder zu verändern
 - Neuanlagen von Gebäuden und Sportanlagen oder Erweiterungen der jetzigen Sportanlagen
 - Wald in eine andere Nutzungsform umzuwandeln. Wiederaufforstung von Laubwäldern mit Nadelbäumen oder mit anderen als den Laubgehölzen der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft des Gebietes vorzunehmen oder in Laubwäldern die aktive Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Naturnahe Waldbewirtschaftung:- keine Kahlhiebe > 0,5 ha/Jahr in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,	
Cc, Dc	<ul style="list-style-type: none">- keine Wiederaufforstung oder Anpflanzung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,- keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,- keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien	Die bislang praktizierte Anpflanzung von Bäumen auf den mit Orchideen bestandenen Wiesen („Hochzeitswiesen“) ist zu unterlassen, da der Bestand dadurch akut gefährdet wird. Gleiches gilt für das Nachpflanzen abgängiger oder abgestorbener Bäume. Die Beseitigung der Fichten entspricht dem Schutzziel.
Dc	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz,	
Dc	<ul style="list-style-type: none">- keine Bepflanzung der „Hochzeitswiesen“, ggf. gezielte Umpflanzung einiger Gehölze zur Erhaltung der Orchideenwiesen	Die so genannten Hochzeitswiesen gehören zu den wertvollen Bereichen mit Orchideenbeständen. Auf diesen offenen, zum Teil bepflanzten Wiesen sowie auf dem Jugendverkehrsgarten wurden 2011 zahlreiche Orchideenarten nachgewiesen (Artnamen mit Anzahl): <i>Listera ovata</i> 1.225 <i>Dactylorhiza maculata</i> 2 <i>Dactylorhiza praetermissa</i> 1.750 RL2 <i>Epipactis helleborine</i> 722 <i>Cephalanthera damasonium</i> 19 <i>Platanthera bifolia</i> 3 <i>Platanthera chlorantha</i> 2 Damit diese auch weiterhin Bestand haben, müssen diese Flächen offen gehalten werden und dürfen nicht durch dichten Laubwaldbestand, Bäume oder Gebüsch beschattet werden. Zur Weiterführung dieser Tradition sollen in Absprache mit der uLB andere Wiesenflächen ausgewiesen werden. Festgesetzt unter 3.2-14
Dc	<ul style="list-style-type: none">- Pflege von Orchideenflächen,	Festgesetzt unter 3.2-14 und 5.4-21 (Jugendverkehrsgarten) Die Bereiche am Jugendverkehrsgarten werden gepflegt. Dort sollte die Pflege

- Beschilderung zum Leinenzwang und zur Einhaltung des Wegegebots

unter Beachtung des Orchideenbestandes fortgesetzt werden. Die Entwicklung eines kurzrasigen Pflegezustandes ist zu vermeiden.

2.2**Landschaftsschutzgebiete**

Aufgrund des § 26 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-7 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

2.2-1 Db, Dc, Eb, Ec	LSG Fronhoven/Neu Lohn (255,65 ha)
2.2-2 Db, Eb, Ec	LSG Indeflur (kreisübergreifend) (59,89 ha)
2.2-3 Cb, Cc, Dc	LSG Blausteinsee (256,61 ha)
2.2-4 Cc, Bc, Bb, Ab	LSG Warden/Kinzweiler (182,42 ha)
2.2-5 Dd	LSG Industrie- und Gewerbepark (IGP) (39,63 ha)

2.2-6
Bd

LSG Hehlrath (27,93 ha)

2.2-7
Cd

LSG Dürwiß Rodelberg (8,42 ha)

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 26 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG NRW auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite be-

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 26 BNatSchG.

Gemäß § 71 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG NRW). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

- stehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu än-

dern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.

14. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. --
16. --
17. --
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
21. Modellsport und -fluggeräte mit Motor zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. --
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.

28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 18, 19, 23 und 24**.

Die weitergehenden Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 44 ff BNatSchG über den Artenschutz.

Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als „Wechselgrünland“ zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Ackerstandorten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang schließt eine veränderte Anbauweise (z.B. Sonderkulturen mit Ausnahme von Kurzumtriebsplantagen (KUP)) nach der guten fachlichen Praxis ein.

Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24**.

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter sowie von ortsüblichen Forstkulturzäunen.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote), der Fischerei (mit Ausnahme der gebietsspezifischen Verbote) und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Die Leitlinie zum Fischbesatz in NRW ist zu berücksichtigen.

7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG NRW und § 14 BNatSchG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.
15. Schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.2-1
Db, Dc**Landschaftsschutzgebiet**
Fronhoven/Neu Lohn

(3 Teilflächen: ges. 255,65 ha)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Charakter der Gebiete wird durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende offene

- wie Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Brachflächen, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Einzelbäume und Saumbiotope
- Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft
 - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten;
 - Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen; zur Erhaltung des Rückzugsraums für Offenlandarten
 - Erhaltung der Grünbereiche
 - Erhaltung der Obstwiesen
 - Erhaltung der offenen Wasserflächen, Laubwälder, Brachflächen, Gehölz- und Ackerstreifen
 - Erhaltung des Ensembles um die neu errichtete Kapelle des historischen Dorfes Lohn
 - Erhaltung des offenen Landschaftsbildes östlich von Fronhoven/Neu Lohn.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbe-

Landschaftsbild, das auch durch Gehölzreihen und Einzelbäume geprägt wird. Schutzwürdig sind auch die vorhandenen Dauergrünländer, die Waldbestände sowie die strukturreichen Ortsränder mit ihren Hecken, Einzelbäumen, Obstwiesen und Brachflächen. Die Gebiete umfassen auch Teile des ehemaligen Tagebaus Inden, die sich nach erfolgter Reaktivierung und Flurneuordnung teilweise naturnah entwickeln können. Im südöstlichen Bereich hat die Heidelerche ihren Lebensraum und auch andere Arten des Offenlandes, wie Mäusebussard, Feldschwirl und Kiebitz kommen hier vor.

gemäß § 26 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das im Besonderen geprägt wird durch

- die Grünbereiche östlich von Fronhoven/ Neu Lohn und der damit verbundenen harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft;
- die Obstwiesen als visuell belebende Elemente;
- die offenen Wasserflächen, Laubwälder, Brachflächen, Gehölz- und Ackerstreifen;
- das Ensemble um die neu errichtete Kapelle des historischen Dorfes Lohn;
- das offene Landschaftsbild östlich von Fronhoven/ Neu Lohn;

reiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;
b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
c) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
d) Hagelschutznetze;
e) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
f) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:
das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

- zu Punkt 22:
traditionelle, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen;

- zu Punkt 23:
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ;

Zusätzlich verboten sind:

- zu Punkt 18:
Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Gewässergräben abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

- zu Punkt 19:

insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien, oder Abfallstoffe aller Art abzulagern

- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anzeleinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.: Vgl. 4.7-3
- keine Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe) Festgesetzt unter 4.4-3
- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,
- keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- keine Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,

Db	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes,	Festgesetzt unter 2.4-54
Db	- Anpflanzung von Gehölzen,	Vgl. 5.2-31 und 5.2.32 am Rand des LSG
Db, Dc	- Erhaltung von Gehölzbeständen,	Vgl. 2.4-52, 2.4-55
Db, Dc	- Erhaltung und Sicherung von Saumstreifen, Ackerrandstreifen mit Eichenpfehlen oder Julen im Abstand von 10 m	Vgl. 2-4-59, 2.4-56, festgesetzt unter 5.4-27
Db, Dc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von	Vgl. 2.4-59, 2.4-56

	Hecken.	
	- Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung	
Dc	- Erhalt einer Unterquerung südlich Neu- lohn vom Blausteinsee in Richtung neu verlegte Inde unter der L 238 (ehemali- ge Zufahrt zur Deponie Inden II)	Festgesetzt unter 5.1-9

2.2-2
Db, Eb, Ec**Landschaftsschutzgebiet**
Indeflur**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Kulturlandschaft mit Tier- und Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind und die auf eine naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind,
- Erhaltung von Sekundärbiotopen (offene Sand- und Kiesflächen, künstliche Gesteinsbiotope, Heidefluren, Feuchtbiotope, Stillgewässer) im Bereich der Außenkippen, Bergehalden und Abgrabungen mit ihrer spezifischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der Indeflur (im Sinne des Leitbildes entsprechend dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid vom 10.09.1998, zuletzt geändert am 27.01.2014) als innerhalb eines Migrationskorridors möglichst freimäandrierenden Flachlandgewässers und ihrer Aue mit durch Fließgewässerdynamik bedingten Laufverzweigungen, Uferabbrüchen, Anlandungen (Entstehung auentypischer Biotope) als Rückzugsräume für die auenspezifische Tier- und Pflanzenwelt,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder (mit Saum- und Waldrandstrukturen) wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft sowie Förderung der naturnahen Entwicklung der vom Tagebau nicht erfassten Restflä-

Es ist ein kreisübergreifendes Landschaftsschutzgebiet. Der der StädteRegion Aachen zugehörige Teil liegt am Rande des Tagebaugesbietes Inden und wurde im Bereich der neuverlegten Inde rekultiviert. An den Hängen dominieren Waldflächen, die der stillen Erholung und dem Immissionsschutz dienen. Die renaturierte Inde mit ihrem strukturreichen Flussbett und den begleitenden Brachflächen und Gehölzen am Ufer dient zahlreichen seltenen Tierarten als Lebensraum (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2007). Auch der Biber besiedelt nachweislich diesen Lebensraum. Die Dynamik dieses Lebensraumes ist sehr groß, so dass im Rahmen der Sukzession auch mit Veränderungen der Artenzusammensetzung dieses neu angelegten Indeabschnittes zu rechnen ist. In den Hangbereichen des Indetales der StädteRegion Aachen wurden Turteltaube, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Baumfalke festgestellt. Im Bereich des Kreises Düren kommen darüber hinaus weitere Arten vor, die auch für den Teil in der StädteRegion Aachen nicht auszuschließen sind, wie: Grauammer, Schafstelze, Wachtel (LEUSCH 2008).

chen als ein wesentlicher Ausgangspunkt für die faunistische und floristische Wiederbesiedlung angrenzender, forstwirtschaftlich rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen,

- Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum gemäß § 26 Abs.1 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die insbesondere geprägt werden durch Feldgehölze, Baumreihen und gehölzbestandene Graben- und Gewässersysteme als Bereicherung des Landschaftsbildes,
- Gemäß § 26 Abs.1 Ziffer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere wegen der Bedeutung für die siedlungsnahen, ruhigen sowie landschaftsbezogene Erholung; für die Naherholung, bei der das Natur- und Landschaftserlebnis im Vordergrund steht; aufgrund der Bedeutung der naturnahen und wiederhergestellten Waldbestände für die ruhige Erholung und das Naturerlebnis.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2, ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;

b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:
das Verlegen von Leitungen in öffentli-

chen oder privaten befestigten Verkehrsflächen, soweit Gehölzbestände oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

- zu Punkt 22: kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen;

Zusätzlich verboten sind:

- zu Punkt 7:
 - Geländeeinplanierungen oder Veränderungen der Geländeform vorzunehmen ausgenommen hiervon ist: das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen
- zu Punkt 18:
 - Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen
- zu Punkt 19:
 - z.B. Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern ausgenommen hiervon sind: Grünschnitt, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Reisighaufen
- zu Punkt 23:
 - Verbiss- und Trittschäden durch Weidewieh ausgenommen hiervon sind: Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs.1 Nr. 2 LG NRW
- Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen

- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

- bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Abbaukante des Tagebaus und auf den Rekultivierungsflächen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen
- die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Untersuchungen sowie sachkundig geführte Exkursionen und Führungen zu den spezifischen Themenfeldern der Rekultivierungsflächen im Indetal

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:
 - keine Kahlhiebe über 0,5 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
 - kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,
 - keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
 - keine Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
 - keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
 - keine Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,
- Pflege von Brachflächen,

Festgesetzt unter 4.4-6

Festgesetzt unter 3.2-1, 3.2-2

Db, Eb

	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Entwicklung von Waldflächen und weitestgehender Verzicht der forstlichen Nutzungen: mit Ausnahme der teilweisen Entfernung der Balsampappeln und langfristige Entwicklung zu einer stabilen natürlichen Waldgesellschaft 	
Db, Eb	<ul style="list-style-type: none"> - Ungelenkte Sukzession im Indetal (Wildnisgebiet) - Anlage und Pflegen von Bereichen mit Grünfütteranbau. Hierbei soll auch aus ornitologischen Gründen kleinflächig der extensive Luzerneanbau mit einer Mahd Ende Juni angestrebt werden 	<p>Festgesetzt unter 3.1-1</p> <p>Diese Maßnahme dienen der Förderung von der Freilandvogelarten wie Wachtelkönig, Grauammer, Schafstelze und Wiesenpieper).</p>
Db, Eb	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbereichen - Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung 	Festgesetzt unter 3.2-1 und 3.2-2
2.2-3 Cb, Cc, Dc	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Blausteinsee</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen - Erhaltung des EU FFH-LRT 3140 als überregional sehr schützenswerter Lebensraumtyp in hervorragendem Zustand und als gut ausgeprägter Biotopkomplex und Trittsteinbiotop mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen - Erhalt und Optimierung des Blausteinsees im Hinblick auf seine klimatischen Ausgleichsfunktion für die um den Blausteinsee liegenden Ortschaften der Stadt Eschweiler - Erhaltung und Optimierung <ul style="list-style-type: none"> - der extensiven Obstwiesen, - der extensiven Grünlandflächen, 	<p>Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Teilflächen enthalten im FNP der Stadt Eschweiler</p> <p>Von der ca. 94,11 ha großen Fläche des Blausteinsees werden ca. 62,89 ha Wasserfläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der See hat eine gute Wasserqualität und ist den in NRW seltenen oligotrophen Stillgewässern FFH-LRT 3140 zuzuordnen. Dies wurde auch durch das Vorkommen verschiedener Armelechteralgen in größerer Tiefe im Landschaftsschutzgebiet nachgewiesen. Unter anderem deshalb soll dieser nährstoffarme Zustand dauerhaft erhalten bleiben. Die etwa 62,89 ha große Wasserfläche und die großflächigen terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten. Der See ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. In der übrigen Jahreszeit brüten zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen im Schutzgebiet</p>

- der seltenen und gefährdeten feuchtigkeitsabhängigen Pflanzengesellschaften,
 - der Bedeutung des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
 - der klimatischen Ausgleichsfunktion der Wasserfläche,
 - der buchenreichen Aufforstungen,
 - des stark bewegten Kleinreliefs des Ringgrabens;
- Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Kulturlandschaft mit Tier- und Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind und die auf eine naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind
 - Entwicklung eines aus hydrogeologischer Sicht notwendigen Pufferstreifens von mindestens 50 m Breite
 - Erhaltung der Wasserqualität des Blausteinsees entsprechend dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid vom 28. Juli 1993 (Az 70.1/4032 jo/er.), zuletzt geändert am 27.01.2014, sowie den Vorgaben für die Wasserqualität für oligotrophe bis mesotrophe Seen.
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder (mit Saum- und Waldrandstrukturen) wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft als ein wesentlicher Ausgangspunkt für die faunistische und floristische Wiederbesiedlung angrenzender, forstwirtschaftlich rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen

Gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere wegen der Bedeutung für die siedlungsnaher, ruhige sowie landschaftsbezogene Erholung; für die Naherholung, bei der das Natur- und Landschaftserlebnis im Vordergrund steht; aufgrund der Bedeutung der naturnahen und wiederhergestellten Waldbestände für die ruhige Erholung und das Naturerlebnis.

wie Boden-, Hecken- oder Baumbrüter. Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geographischen Lage in einer bekannten Vogelzuglinie. Zugvögel benötigen auf Ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereserven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen. Um die Fluchtdistanzen bei Beeinträchtigungen zu verringern, werden deshalb ca. 30 % des Sees beruhigt und als NSG festgesetzt. Der restliche Seebereich der ebenso naturschutzwürdig ist, wird als Kompromiss mit den Zielen der Erholungsnutzung als LSG festgesetzt.

Wegen des schwankenden Wasserspiegels bilden sich entlang der Uferlinie immer wieder neue, teilweise vegetationsarme Lebensräume und Pioniergesellschaften, die u.a. für Amphibien wie die Kreuzkröte ideale Lebensbedingungen darstellen. Die als LSG festgesetzten Ackerflächen am Rande des Schutzgebietes sollen langfristig als Pufferzone zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen entwickelt werden. Die vorhandene Nutzung kann weitgehend beibehalten werden unter Beachtung der Gebote (weniger Düngung etc.) Als Lebensraum soll diese Pufferzone sich entwickeln und langfristig seiner Funktion als regional bedeutsames Element des Biotopverbundes gestützt werden. Die besonders vielfältige Ausstattung des Gebietes mit unterschiedlichen offenen oder halboffenen Lebensräumen, wie der Wasserfläche, Verlandungsbereichen, vegetationsarmen Ufern, Brachflächen und trockenwarmen Sandmagerrasen in Kombination mit artenreichen Hecken und Gehölzen, fördert in besonderem Maße den so genannten „Grenzlinieneffekt“, von dem zahlreiche Arten profitieren. Über die bereits genannten Arten hinaus bietet dieses Lebensraummosaik in der ansonsten ausgeräumten Landschaft den letzten größeren zusammenhängenden Rückzugsraum für störungsempfindliche, seltene und gefährdete, naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen von z.B. Reptilien, Libellen, Heuschrecken, wie der Blauflügeligen

Ödlandschrecke, oder von zahlreichen Tagfaltern begründen im Weiteren die Schutzwürdigkeit des Gebietes;

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;

b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

c) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;

d) Hagelschutznetze;

e) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;

f) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

g) der ordnungsgemäße Betrieb der Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blausteinsee;

h) die Nutzung von Bedarfsparkplätzen auf der in der Verordnungskarte mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Fläche;

- zu Punkt 3:

das Verlegen von Leitungen in öffentli-

Die Realisierung der im FNP der Stadt Eschweiler dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Badeplatz / Freibad“ steht der LSG-Ausweisung nicht entgegen. Dabei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen (insbesondere das Vorkommen der besonders geschützten Pflanzenarten „Listera ovata“ und „Epipactis helleborine“).

chen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

- zu Punkt 22: kulturelle oder sportliche Veranstaltungen außerhalb der Wege und Plätze mit Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder StädteRegion Aachen;
- zu Punkt 23:
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ;

Zusätzlich verboten sind:

- zu Punkt 1:
- Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen.
ausgenommen hiervon ist: eine naturverträglichen Beleuchtung der im Gebiet vorhandenen Straßen
- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Umkreis von 500 m um den Blausteinsee;
- Einrichtungen für den Schieß- oder Wassersport anzulegen, oder zu ändern
ausgenommen hiervon sind:
mobile Einrichtungen für den Wassersport;
- zu Punkt 7:
Geländeeinplanierungen oder Veränderungen der Geländeform vorzunehmen
- zu Punkt 18:
Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert

Der Blausteinsee liegt auf einer Vogelzugroute und ist überregional bedeutsam für Wintergäste.

zur Versickerung zu bringen;

- zu Punkt 19:
insbesondere Boden, Gartenabfälle,
Bauschutt, Altmaterialien oder Abfall-
stoffe aller Art
- zu Punkt 23:
auch Verbiss- und
Trittschäden durch Weidevieh
- Hunde im Bereich des Blaustein-
see-Talkessels unangeleint mit sich zu
führen, sie außerhalb von Wegen laufen
und im Blausteinsee baden zu lassen
oder Hundesportübungen durchzuführen;
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
sowie Grillgeräte zu benutzen;
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen
zu fahren;
- motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller
Art einzubringen, bereitzustellen oder
mit ihnen zu fahren
ausgenommen hiervon sind:
Boote der Gewässeraufsicht und der
Rettungsorganisationen
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren La-
gen - außer an Gehölzrändern - sowie
Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen
gemäß § 30 BNatSchG (u.a. in
Feuchtlebensräumen) zu errichten
oder zu verändern
- in der Zeit vom 1. November bis 31.
März auf dem See und in den Ufer-
flächen bis zum umlaufenden See-
randweg zu jagen, zu angeln, zu ba-
den, zu schwimmen, zu tauchen sowie
andere Wassersportarten auszuüben;
ausgenommen hiervon sind:
a) das Tauchen in den vorgegebenen
Bereichen des LSG
b) das Angeln vom LSG-Ufer aus
- die Änderung des Grundwasserspie-
gels mit Ausnahme der sich aus dem
ehemaligen Tagebau ergebenden posi-
tiven Grundwasserspiegelveränderun-
gen

Dies dient insbesondere dem Schutz der
seltenen und z.T. streng geschützten
Vogelarten auf dem Blausteinsee

Die aktuelle Tauchsportnutzung im Blau-
steinsee kann aus naturschutzfachlicher
Sicht weitgehend im Landschaftsschutz-
gebiet wie gehabt fortgeführt werden.
Dies beinhaltet auch die Tauchnutzung
im Winter. Der Ein- und Ausstieg hat wie
bisher an einer Stelle neben dem Boots-
haus zu erfolgen. Der Einsatz von Scoo-
tern und Booten zur Vergrößerung des
Tauchradius ist weiterhin nicht zulässig.
An der Füllstation und der Einstiegsstelle
sind Informationen mit dem für Taucher
zugänglichen Bereichen anzubringen
(z.B. Seekarte mit Tabuzonen).

- Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen
- weitere Erschließungsmaßnahmen, sofern diese nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich sind,

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

- die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Untersuchungen sowie sachkundig geführte Exkursionen und Führungen zu spezifischen Themenfeldern wie Rekultivierung und Naturschutz

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:

keine Kahlhiebe über 0,5 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),

kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,

keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,

keine Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,

keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,

keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien.

- Erstellung von fischereilichen Bewirtschaftungsplänen und ökologischen Gutachten zur Festlegung einer an die besondere Wasserqualität angepassten fischereiliche Nutzung und der Besatzmaßnahmen.

Festgesetzt unter 4.4-4

Die fischereiliche Bewirtschaftung ist auf Nachhaltigkeit abzustellen. Alle fischereilich nutzbaren Fische sind gleichermaßen zu nutzen. Die ökologischen Gegebenheiten eines Gewässers sind maßgeblich und nicht die Interessen einzelner Nutzer. Die fischereiliche Nutzung ist auf Grundlage eines fischereilichen Bewirtschaftungsplanes, der unter Berücksichtigung der Leitlinie zum Fischbesatz in NRW

		durch die UFiB und die uLB unter Beteiligung der OFiB zu erstellen ist, zu regeln.
		Ein Ziel der ökologisch orientierten Bewirtschaftung am Blausteinsee ist der Erhalt der Wasserqualität. Hierzu dient u.a. die Entfernung von Nährstoffen in Form von Fischbiomasse. Besatzmaßnahmen sind gem. dem Besatzvorschlag des MUNLV (2003) und auf Grundlage von ökologische Gutachten durchzuführen (in der ersten Phase: „Gutachten zu einer ökologisch angepassten fischereilichen Bewirtschaftung des Blausteinsees bei Eschweiler-Dürwiß“ vom 02.12.2010).
	<ul style="list-style-type: none">- Stellnetzbefischung zur Verminderung des Karpfenbestandes	Durch gezielte Netzbefischungen kann Karpfenbestand am besten reduziert werden. Der dafür nötige Einsatz großer Maschenweiten schont den eingebrachten Stamm an Besatzfischen. Die fischereiliche Nutzung soll nicht auf den Fang von Karpfen beschränkt werden. Die Bestände an Rotaugen, Flussbarsch, Rotfeder und Giebel sind ebenfalls zu nutzen. Die Fangmenge wird auf Grundlage des jeweils gültigen Bewirtschaftungsplanes festgelegt.
Cc	<ul style="list-style-type: none">- Pflege von Brachflächen- Beachtung der NSG-Grenzen durch die Freizeitnutzungen und Markierung der NSG-Grenze durch die wirksam und planfeststellungskonform zu erneuernde Bojenkette- Erhaltung von einzelnen Pappeln an dafür vorgesehenen Stellen zur Förderung von Nistmöglichkeiten (für Greifvögel wie z.B. Baumfalke und Waldohreule). Bei der Neuanlage von Einzelbäumen und Wäldchen sind heimische Pappelarten anteilig mit zu pflanzen, um den Saatkrähen mittelfristig stadtferne Ersatzquartiere anbieten zu können.- Pflege von offenen vegetationsarmen Bereichen- Erosionssicherung in Gräben- Müllbeseitigung- Bauzeitenbeschränkung	Festgesetzt unter 3.2-10, 3.2-11, 3.2-12, 3.2-13 Für das NSG Nordöstlicher Blausteinsee gilt ein Verbot von Bootsfahrten und Surfen nahe der Bojenkette im Abstand von weniger als 5 m um die Bojenkette zu schützen. Durch den § 44 BNatSchG bestehen bereits Möglichkeiten und Vorschriften im Hinblick auf Bauzeitenbeschränkung,

- Abschieben stark verbuschter oder verfilzter nährstoffarmer Flächen
- natürliche Waldentwicklung
- Optimierung der Wasserqualität (insbesondere des Eisengehaltes) des einzuleitenden Sumpfungswassers
- Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbereichen
- Erhaltung und Sicherung von Saumstreifen, Ackerrandstreifen mit Eichenpfehlen oder Julen im Abstand von 10 m
- Erhaltung der temporär wasserführenden Gräben; sukzessive Entschlammung, sofern notwendig
- Vermeidung von Trittschäden und Erosion an den Ufern des Blausteinsees
- Regelung von Freizeitnutzungen
- Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung

sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und sofern dies in entsprechenden Artenschutzprüfungen belegt wird

Die häufig zu beobachtende Trübung im Blausteinsee an der Einleitungsstelle gefährdet den LRT 3140. Es ist daher geboten, das Sumpfungswasser vorzuklären. Hierzu sollen in noch auszuweisenden Bereichen Vorklärbecken errichtet werden.

Festgesetzt unter 3.2-11, 3.2-12, 3.2-13

Festgesetzt unter 5.4-10, 5.4-30, 5.4-31, 5.4-33, 5.4-23

Im Bereich der Uferlinien sind an den Erosionsstellen partiell ingenieurbio-logische Gegenmaßnahmen beispielsweise vorbepflanzte und mit Pflöcken zu befestigende Faschinenwalzen vorzunehmen

Um Konflikte unterhalb der Freizeitnutzungen zu vermeiden, sollen konkrete Bereiche für Taucher, Schwimmer, Wasserpolo etc. ausgewiesen werden.

2.2-4 Ab, Bb, Bc, Cc

Landschaftsschutzgebiet Warden/Kinzweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente, wie Feldgehölze, Ackerrandstreifen, Brachflächen, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Einzelbäume und Saumbiotope

Der Charakter dieses Gebietes wird durch eine landwirtschaftlich genutzte aber vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende offene Landschaftsbild, das auch durch Gehölzreihen, Gräben und einzelne Obstwiesen

- Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft;

geprägt wird. Ein weiteres Element ist der Merzbach, der seit des Aufschlusses der Braunkohlengrube Zukunft West an den Rand dieses Landschaftsschutzgebietes verlegt wurde. Bedeutung hat dieses Gebiet auch für landschaftsbezogene Naherholung. Schutzwürdig ist dieses Gebiet vor allem für die Avifauna, die vom Offenland abhängig ist, wie Kiebitz, Schafstelze und Rebhuhn sowie Mäusebussard, Turmfalke und Graureiher, die in diesen Gebieten jagen.

- Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten;

unter Berücksichtigung des LP I und der Biotopverbundplanung Aachener Nordkreis

- Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen; zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums für offenlandgebundene und bodenbrütende Vogelarten;

gemäß § 26 Abs.1 Ziffer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere aufgrund des Naherholungsschwerpunktes um den Blausteinsee; der Möglichkeiten für die ruhige, siedlungsnaher, landschaftsbezogene Erholung.

- Erhaltung der Obstwiesen

- Wiederherstellung und Optimierung des Merzbaches entsprechend des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern

- Erhaltung des offenen Landschaftsbildes mit Hecken zwischen Warden, Kinzweiler und Blausteinsee

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;

b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von

Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
c) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
d) Hagelschutznetze;
e) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
f) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:
das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen
- zu Punkt 4:
ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft
- zu Punkt 23
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Zusätzlich verboten sind:

- die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des LSG, mit Ausnahme eines Streifens von ca. 100 x 300 m, in dem es zur Überschneidung mit der geplanten Windkraftvorrangzone der 2. FNP-Änderung der Stadt Eschweiler kommt
- zu Punkt 7:
Geländeeinplanierungen oder Veränderungen der Geländeform vorzunehmen

Das LSG dient dem Biotopverbund zwischen Blausteinsee und den benachbarten wertvollen Schutzgebieten der LP I und II. Der Blausteinsee liegt auf einer Vogelzugroute und ist überregional bedeutsam für Wintergäste, daher sind windkraftanlagenfreie Korridore notwendig.

Die Realisierung des im FNP der Stadt Eschweiler dargestellten „Public Golf“ steht der LSG-Ausweisung nicht entgegen, sofern im Rahmen der Ausführungsplanung der Biotopverbund erhalten und weiter optimiert wird und ein entsprechender funktionaler Ausgleich in unmittelbarer Nähe erfolgt. Die Anlage ist ausschließlich auf den vorhandenen

Ackerstandorten zu realisieren.

- zu Punkt 18:
- Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen
- zu Punkt 19:
insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien, oder Abfallstoffe aller Art abzulagern
- zu Punkt 23:
auch Verbiss- und Trittschäden durch Weidevieh
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anstzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bb, Bc, Cc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes,	Festgesetzt unter 5.4-11 und 5.4-5
Ab, Bc	- Anpflanzung von Gehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-2, 5.2-4, 5.2-1
Ab	- Naturnahe Entwicklung und Pflege des Merzbaches	Festgesetzt unter 5.2-1 und 5.4-1
Ab, Bb, Bc, Cc	- Erhaltung von Gehölzbeständen	Vgl. 2.4-4
Ab, Bc	- Vermehrung von Brachen und Wiesenflächen durch Umwandlung von Acker	Festgesetzt unter 5.1-1 bis 5.1-3
Bc	- Wiederherstellung und Verbesserung der Biotopverbundfunktionen durch eine Grünbrücke innerhalb der Ost-West-Biotopverbindung NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ in Richtung Blausteinsee über die L 240	Festgesetzt unter 5.4-14
Bc	- Erhaltung und Sicherung von Saum-	Festgesetzt unter 5.4-2, 5.4-28, 5.4-29

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ab, Bb, Bc, Cc	<p>streifen, Ackerrandstreifen mit Eichenpfehlen oder Julen im Abstand von 10 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken. - Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung <p>Unberührt von festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Baudenkmals Nr.5 „Kinzweiler Burg“ 	Vgl. z.B.: 2.4-4, 2.4-10, 2.4-11, 2.4-12
2.2-5 Dc, Dd, Ec	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Industrie- und Gewerbepark (IGP)</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt; - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten; - Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen; zur Erhaltung des Rückzugsraums für Vogelarten; zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für waldbundene Tierarten; - Erhaltung und Entwicklung der Kleingewässer - Erhaltung der Reliefstrukturen, Brachflächen, Gehölz- und Ackerstreifen <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Charakter des Gebietes wird durch Wald geprägt. Es handelt sich um einen heterogenen Laub-Mischwald aus Pappelmischwaldbereichen, Birkenmischwald und anderen Laubwaldbeständen aus einheimischen Laubhölzern. Dieser Waldbereich enthält zwei Kleingewässer mit Ufergehölzen und Reliefstrukturen, sowie Wiesen am westlichen und nördlichen Rand und trägt somit als vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform wesentlich zum Biotopverbund mit anderen Gehölzstrukturen und Wäldern bei. Im größeren Teich nahe einem Gebäude konnte <i>Potamogeton crispus</i> RL-3 nachgewiesen werden.</p> <p>Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Naherholung (Ausgleichsflächen (IGP))</p>

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

b) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:

das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;

nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen

- zu Punkt 6:

schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind

- zu Punkt 23

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW.;

Zusätzlich verboten ist:

- zu Punkt 7:

Geländeeinplanierungen oder Veränderungen der Geländeform vorzunehmen

- zu Punkt 18:

Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen,

Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen

- zu Punkt 19:
insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern
- zu Punkt 23:
auch Verbiss- und Trittschäden durch Weidevieh
- Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern – sowie Ansitzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG NRW oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:
- keine Kahlhiebe über 0,5 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),
- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,
- keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,
- keine Bodenschutzkalkung innerhalb von Sumpf- und Quellgebieten oder oligotrophen Bereichen,
- keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,
- keine Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,

Festgesetzt unter 4.4-8

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dd	- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und natürliche Entwicklung des Laubwaldes, Erhöhung des Totholzanteils und Belassen von Totholz	Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.
Dd	- Optimierung der Stillgewässer durch Abflachung der Ufer	Festgesetzt unter 5.4-35
Dd	- Angelnutzung und Besatz in Anlehnung an die Leitlinie zum Fischbesatz NRW	
Dd	- Erhaltung von Gehölzbeständen - Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung	
2.2-6 Bd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Landschaftselemente, wie Weiden, Obstwiesen, Baumreihen, Einzelbäume und Saumbiotope - Erhaltung und Wiederherstellung der Grünlandflächen und Gehölzbestände in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft; - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen als Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten; - Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen; - Erhaltung der Grünbereiche als Pufferzone für das NSG Hehlrath - Erhaltung des offenen Landschaftsbildes südlich von Hehlrath <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not-</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Typische Kulturlandschaft in Ortsrandlage von Hehlrath. Der Charakter des Gebietes wird durch Grünland geprägt, welches teilweise durch alten Obstbaumbestand ergänzt wird. Gleichzeitig dient das LSG Hehlrath als Pufferzone zwischen der Siedlung Hehlrath und dem NSG. Das Siedlungsrandbild mit Weiden und Obstweiden bzw. Obstwiesen ist bedeutsam für das Landschaftsbild. Das LSG Hehlrath ist ein Steinkauzrevier.</p> <p>gemäß § 26 Ziffer 2 BNatSchG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das im Besonderen geprägt wird durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grünbereiche südlich von Hehlrath und der damit verbundenen harmonischen Einbindung der Orte in die Landschaft, - die Obstwiesen als visuell belebende Elemente

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

- a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;
- b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
- c) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
- d) Hagelschutznetze;
- e) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
- f) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:

das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;
nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

- zu Punkt 4:

ortsübliche Weidezäune
und notwendige ortsübliche Kulturzäune
im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

- zu Punkt 6:

schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher

Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

- zu Punkt 23:
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW;

Zusätzlich verboten ist:

- zu Punkt 7:
Geländeeinplanierungen oder Veränderungen der Geländeform vorzunehmen
- zu Punkt 18:
Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer, Gewässerrandstreifen, Gewässergräben oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
- zu Punkt 19:
insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulagern
- zu Punkt 23:
dazu gehören auch Verbiss- und Trittschäden durch Weidevieh
- Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
- Ausbringungen von Gülle und Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 50 m vom dortigen Naturschutzgebiet 2.1-3 am Südrand des östlichen Teilgebietes des LSG;
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten sowie Grillgeräte zu benutzen;
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren Lagen - außer an Gehölzrändern – sowie Anseinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern
- Düngung der Grünlandbereiche mit

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>anorganischen Düngemitteln</p> <p>- die Errichtung von Kurzumtriebsplantagen (KUP)</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <p>- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,</p> <p>- keine Aufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,</p>	
Bd	- Extensivierung der Weiden	Festgesetzt unter 5.4-16
Bd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes, Streuobstbewirtschaftung	Festgesetzt unter 5.4-15
Bd	- Anpflanzung von Gehölzen nahe dem NSG Hehlrath	Festgesetzt unter 5.2-9; vgl. auch 5.2-10
Bd	<p>- Erhaltung von Gehölzbeständen</p> <p>- Anlegung von Krautsäumen bzw. Blühstreifen mit ökologischer Saatgutmischung</p>	
2.2-7 Cd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Dürwiß Rodelberg</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <p>- Erhaltung und Wiederherstellung von Wäldern, insbesondere des Buchenwaldes wegen der hohen Bedeutung für den Naturhaushalt;</p> <p>- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen und Gehölzbeständen in einer strukturarmen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft;</p> <p>- Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktionen, insbesondere der naturnahen und wiederhergestellten Bereiche sowie als Regenerations- und Rückzugsraum für landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten;</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Gebiet ist charakterisiert durch jungen Buchenwald, Wiesen, Brachen und einen Acker. Das Gebiet bereichert den Ortsrand von Dürwiß. In der insgesamt durch agrarische Nutzung geprägten Umgebung ist es ein wichtiges Trittsteinbiotop der ökologischen Gebietsausstattung mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie die landschaftsbezogene Naherholung.</p>

- Erhaltung siedlungsnaher Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen; zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Vogelarten;

- Erhaltung der Grünbereiche

Erhaltung der Obstwiesen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

ausgenommen hiervon sind:

- zu Punkt 1:

a) das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb von Gewässern;

b) unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

c) Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;

d) Hagelschutznetze;

e) Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;

f) das kurzzeitig, temporäre oder saisonale Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen, Obstwiesen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;

- zu Punkt 3:

das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen von landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen, Feuchtlebensräume oder Obstwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden;

nicht ausgenommen ist das Neuverle-

gemäß § 26 Ziffer 3 BNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere aufgrund der Waldbestände; der Möglichkeiten für die ruhige, siedlungsnaher, landschaftsbezogene Erholung.

gen von Drainageleitungen

- zu Punkt 4:
ortsübliche Weidezäune
und notwendige ortsübliche Kulturzäune
im Rahmen der ordnungsgemäßen
Land- und Forstwirtschaft
- zu Punkt 23
Maßnahmen der ordnungsgemäßen
Pflege unter Berücksichtigung des § 39
Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

Zusätzlich verboten ist:

- zu Punkt 7:
Geländeeinplanierungen oder Verände-
rungen der Geländeform vorzunehmen
- zu Punkt 18:
Gülle, Silageabwässer,
Düngemittel oder sonstige die
Gewässerqualität beeinträchtigende
Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer,
Gewässerrandstreifen,
Gewässergräben oder in Quellbereiche
abzuleiten oder oberflächlich konzentriert
zur Versickerung zu bringen;
- zu Punkt 19:
insbesondere Boden, Gartenabfälle,
Bauschutt, Altmaterialien oder Abfall-
stoffe aller Art abzulagern
- zu Punkt 23:
dazu gehören auch Verbiss- und
Trittschäden durch Weidevieh
- Hunde unangeleint mit sich zu führen,
sie außerhalb von Wegen laufen zu
lassen oder Hundesportübungen durch-
zuführen
- Feuer zu entfachen oder zu unterhalten
sowie Grillgeräte zu benutzen
- mit Fahrrädern außerhalb von Wegen
zu fahren
- Jagdkanzeln in weithin sichtbaren
Lagen - außer an Gehölzrändern – so-
wie Ansitzeinrichtungen aller Art in Bio-
topen gemäß § 30 BNatSchG oder in
sonstigen Feuchtlebensräumen zu er-
richten oder zu verändern
- die Errichtung von Kurzumtriebsplan-

tagen (KUP).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cd	<ul style="list-style-type: none">- natürliche Entwicklung der Waldbestände und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, naturnahe forstliche Nutzung- naturnahe Waldbewirtschaftung, d.h.:	Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.
Cd	<ul style="list-style-type: none">- keine Kahlhiebe über 0,5 ha in den Laubwaldbeständen (ausgenommen Saum- und Femelhiebe),- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli,- keine Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und anderen nicht von Natur aus vorkommenden Baum- und Straucharten,- keine Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder Überführung in eine höhere Ausbaustufe,- keine Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien,	Festgesetzt unter 4.4-2
Cd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung von bodenständigen Laubgehölzen,	Festgesetzt unter 5.1-4
Cd	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung von Gehölzbeständen,	
Cd	<ul style="list-style-type: none">- Umwandlung von Acker in Dauergrünland bzw. Obstwiesen- Erhaltung der Wiesen	Vgl. 5.1-4

2.3

Naturdenkmale

Es wurden keine Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz notwendig ist

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.4**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Aufgrund des § 29 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-70 näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz notwendig ist

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.4-1 bis 2.4-66 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG NRW. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

2.4-1 Ab	LB Immissionsschutzgehölze Autobahnanschlussstelle Alsdorf
2.4-2 Ab	LB Merzbach nordöstlich der Autobahnanschlussstelle Alsdorf
2.4-3 Ab	LB Gehölzstreifen und Graben östlich der Autobahnanschlussstelle Alsdorf
2.4-4 Ab, Bb	LB Regenrückhaltebecken mit abgeschlossenem Graben, umgeben von Gehölzen am Ostrand von Warden
2.4-5 Bb, Bc	LB Hecke mit Einzelbäumen entlang Feldwegen östlich von Warden

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-6 Ab, Bb	LB Hochwasserrückhaltebecken (HRB) umgeben von Grünanlagen und Hecken am Ostrand von Warden	
2.4-7 Ab, Bb, Bc	LB Hecke mit Graben entlang der L 240 und Feldwegen südöstlich von Warden	
2.4-8 Bb	LB Unterbrochene Pflanzung aus Hecken und Baumgruppen östlich von Warden	
2.4-9 Bb, Bc	LB Streuobstwiese östlich von Warden	
2.4-10 Bb, Bc, Cb, Cc	LB Grabensystem mit beidseitigem Heckensaum nordwestlich des Blausteinsees	
2.4-11 Bb, Bc	LB Unterbrochene Heckenpflanzung nordwestlich des Blausteinsees	
2.4-12 Bc, Cc	LB Hecke mit Graben entlang der L 240 und Feldwegen östlich von Kinzweiler	
2.4-13 Bc, Cc	LB Baumreihe mit Hecke entlang Feldweg nordöstlich von Hehlrath	
2.4-14 Bc, Cc	LB Hecke entlang Feldweg nordöstlich von Hehlrath	
2.4-15 Cc	LB Streuobstwiese westlich des Blausteinsees	
2.4-16 Cc, Cd	LB Hecke entlang Feldweg östlich von Hehlrath	
2.4-17 Cc	LB Hecke und Graben entlang Feldweg südwestlich des Blausteinsees	
2.4-18 Bc, Bd	LB Böschungshecke entlang der L 240 nordöstlich von Hehlrath	
2.4-19 Bc	LB Ausgleichsfläche zwischen der ehemaligen Kieswäsche und der L 240 östlich von Kinzweiler	
2.4-20 Bb, Bc	LB Gehölzbestände zwischen Mülldeponie und der L 240, sowie der Wardener Straße südöstlich von Warden	
2.4-21 Bc, Bd	LB Tieflandbach am nordöstlichen Siedlungsrand von Hehlrath	
2.4-22 Bc, Bd	LB Zweireihige Hecke mit Graben entlang der L 240 östlich von Kinzweiler	
2.4-23 Bd	LB Feldgehölz Spielplatz am östlichen Siedlungsrand von Hehlrath	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-24 Bd	LB Feldgehölz entlang der L 240 östlich von Hehlrath	
2.4-25 Bd	LB Hecke und Graben entlang Feldweg östlich von Hehlrath	
2.4-26 Bd	LB Baumhecke und Graben entlang der L 238 und Feldweg nordwestlich von Dürwiß	
2.4-27 Bd	LB Baumreihe entlang der L 238 südöstlich von Hehlrath	
2.4-28 Bd, Cd	LB Hecken und Baumgruppen Obermerzer- und Neu-Broicher-Hof	
2.4-29 Bd	LB Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 und im östlichen Bereich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West	
2.4-30 Bd	LB Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 und im westlichen Bereich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West	
2.4-31 Bd	LB Dauergrünlandfläche an der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West	
2.4-32 Bd, Cd	LB Feldgehölz an der A 4 östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West	
2.4-33 Cd	LB Hecke am Neulandhof	
2.4-34 Dc	LB Baumreihe zwischen Neu Lohn und Blausteinsee	
2.4-35 Cd	LB Baumreihe aus Pappeln und Graben südlich von Dürwiß	
2.4-36 Cd	LB Baumgruppe am nördlichen Siedlungsrand von Dürwiß	
2.4-37 Cc, Cd	LB Obstweidenlandschaft am nördlichen Siedlungsrand von Dürwiß	
2.4-38 Cc, Cd	LB Parkanlage Drimbornshof am nördlichen Siedlungsrand von Dürwiß	
2.4-39 Cc, Dc	LB Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 am Friedhof Dürwiß	
2.4-40 Dc	LB Graben und Grünflächen am Sportpark Dürwiß	
2.4-41 Dc	LB Regenrückhaltebecken an der L 238 nordöstlich von Dürwiß	
2.4-42	LB Aufforstung an der L 238 nordöstlich	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dc	von Dürwiß	
2.4-43 Dc	LB Aufforstung und Brachflächen nordöstlich vom Erholungszentrum Dürwiß	
2.4-44 Cc	LB Biotopkomplex ehemalige Mülldeponie südwestlich des Blausteinsees	
2.4-45 Cc, Dc	LB Graben zwischen Blausteinsee und Ortslage Neu Lohn mit beidseitigen, lückigen Heckenpflanzungen	
2.4-46 Cb, Db	LB Saumfläche mit unterbrochener Heckenpflanzung nordöstlich des Blausteinsees	
2.4-47 Db	LB Hecke nordwestlich von Fronhoven	
2.4-48 Cb	LB Hecke nordwestlich von Fronhoven an der L 238n	
2.4-49 Db	LB Hecke nördlich von Fronhoven an der L 238n	
2.4-50 Db	LB Graben mit beidseitigen Böschungshecken nördlich der L 238n	
2.4-51 Db	LB Graben mit beidseitigen Böschungshecken südlich der L 238n	
2.4-52 Db	LB Verbund aus Vorwald und Feldgehölzen zwischen Fronhoven und Indeflur	
2.4-53 Db, Dc	LB Hecken und Feldgehölze an der L 11 im Bereich der Ortslagen Fronhoven und Neu Lohn	
2.4-54 Db	LB Struktureicher Hofgarten am östlichen Ortsrand von Fronhoven	
2.4-55 Db	LB Allee mit Saumflächen zwischen Neu Lohn und Inde	
2.4-56 Db, Dc	LB Graben mit beidseitigen Böschungshecken zwischen der Ortslage Fronhoven/Neu Lohn und der Inde	
2.4-57 Dc	LB Ausgleichsfläche am Nordwestrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe	
2.4-58 Eb, Ec	LB Ausgleichsfläche am Nordostrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe	
2.4-59 Dc	LB Hecke und Graben östlich von Neu Lohn	
2.4-60 Dc	LB Baumhecke als Eingrünung des Sportplatzes Neu Lohn	

2.4-61 Dc	LB Ausgleichsfläche am Westrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe
2.4-62 Ec	LB Ausgleichsfläche am Südostrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe
2.4-63 Dc	LB Ausgleichsfläche Wald- und Wildkrautflur am Südrand der Deponie für Kraftwerksreststoffe
2.4-64 Ec	LB Ausgleichsfläche Gehölze und Wildkrautflur südlich der Deponie für Kraftwerksreststoffe
2.4-65 Dc, Dd	LB Grünflächen im Industrie- und Gewerbepark (IGP)
2.4-66 Dc, Ec	LB Böschungswald zwischen Kraftwerk und Abgrabung
2.4-67 Dc, Dd	LB Allee an der L 11n
2.4-68 Cc, Dc	LB Allee an der L 238n
2.4-69 Bd	LB Obstwiese südlich von Hehlrath
2.4-70 Dd	LB Graben mit Ufergehölzen aus Weiden zwischen Dürwiß und Industrie- und Gewerbepark (IGP)
2.4-71 Ed	LB Zwei Gehölzflächen zwischen dem Kraftwerk Weisweiler und der A 4
2.4-72 Cb, Cc	LB Obstwiese südlich der Sebastianusstraße östlich Dürwiß
2.4-73 Bb, Bc, Cb	LB Ackerrandstreifen nordwestlich des Blausteinsees östlich des Modellfluggeländes
2.4-74 Bc, Cc	LB Ackerrandstreifen nordwestlich des Blausteinsees
2.4-75 Cb	LB Ackerrandstreifen mit Gehölzanpflanzung nordwestlich des Blausteinsees
2.4-76 Cb	LB Ackerrandstreifen mit Gehölzanpflanzung nordwestlich des Blausteinsees westlich des Schlangengrabens

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes

gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 29 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils zu führen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie

im Sinne von § 29 BNatSchG.

Gemäß § 71 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG NRW). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

- Wohnwagen oder Wohnmobile auf-
oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1)
BauONRW und Schilder, soweit sie
nicht durch Gesetz oder aufgrund ei-
nes Gesetzes vorgeschrieben sind,
zu errichten, abzustellen oder anzu-
bringen oder zu ändern, soweit sie
nicht ausschließlich auf die Schutz-
ausweisung hinweisen, der Besu-
cherlenkung oder -information die-
nen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen ein-
schließlich Abfalllagerungen, Abgra-
bungen, Ausschachtungen, Spreng-
ungen oder sonstige Veränderungen
der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen und dafür
vorgesehenen Plätzen zu zelten,
campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten
oder gekennzeichneten Straßen,
Wege, Park- bzw. Stellplätze oder
Hofräume zu betreten, zu befahren
oder auf ihnen zu reiten oder Fahr-
zeuge und Geräte aller Art abzustel-
len, zu warten, zu reparieren oder zu
reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer
einschließlich Fischteiche / Fisch-
zuchtanlagen anzulegen, zu beseiti-
gen, umzugestalten oder deren Ufer
und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu än-
dern, zu zerstören oder in andere
Nutzungen zu überführen.
 14. Den Grundwasserspiegel verän-
dernde Maßnahmen vorzunehmen.
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalkan
oder sonstige Veränderungen des
Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Ge-
genstände wegzuwerfen, abzuleiten,
zu lagern oder sich ihrer in sonstiger
Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einricht-
ungen für den Luftsport bereitzuhal-

ten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.

21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. –
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwick-

lungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

33. --

34. –

35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1 - 28 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 22, 23, 24** und die gebietsspezifischen Beschränkungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen

bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.

5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG NRW sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.

2.4-1
Ab

Geschützter Landschaftsbestandteil
Immissionsschutzgehölze Autobahn-
anschlussstelle Aisdorf
(3 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Böschungshecken und der Feldgehölze aus einheimischen Baumarten,
- Erhaltung des Immissionsschutzes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ab

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken und Feldgehölze.

2.4-2
Ab

Geschützter Landschaftsbestandteil
Merzbach nordöstlich der Autobahn-
anschlussstelle Aisdorf

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers mit Ufergehölzen und Grasfluren.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Merzbach, permanent wasserführend, mit Trapezprofil und steilen Böschungen. Nur vereinzelt Ufergehölze vorhanden. Richtung Südwesten ist das Gewässer verrohrt.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ab	- Ökologische Verbesserung der Grabenmorphologie entsprechend des KNEF	Zum Merzbach wurde vom WVER ein KNEF erstellt
Ab	- Offenlegung verrohrter Bereiche	
Ab	- Erhaltung und Pflege des Grabens,	Festgesetzt unter 5.4-1
Ab	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Ufergehölze.	Vgl. 5.2-1
2.4-3 Ab	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzstreifen und Graben östlich der Autobahnanschlussstelle Aisdorf</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gehölze und des Grabens. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>Schmaler, lückiger Gehölzstreifen über schmalem, flachem Graben, temporär wasserführend.</p>
2.4-4 Ab, Bb	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Regenrückhaltebecken mit angeschlossenem Graben umgeben von Gehölzen am Ostrand von Warden</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus Hecken, Gebüsch und Grasfluren als Vernetzungsbiotop. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Regenrückhaltebecken mit Überlauf und angeschlossenem Graben umgeben von Hecken. In der Beckenmitte Mosaik aus Grasfluren und Gebüsch. Becken und Graben temporär wasserführend.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Bb	- Erhaltung und Pflege der Grasfluren,	Festgesetzt unter 5.4-3
Ab, Bb	- Beachtung der Maßnahmen des KNEF Merzbach	Festgesetzt unter 5.4-3
Ab, Bb	- Erhaltung und Pflege des Grabens,	Festgesetzt unter 5.4-2
Ab, Bb	- Erhaltung und Pflege der Hecken,	Festgesetzt unter 5.4-2, 5.4-3
Bb	- Entfernen der nicht einheimischen Gehölze.	
2.4-5 Bb, Bc	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke mit Überhältern entlang Feldwegen östlich von Warden</u>	Heckenstrukturen aus der Flurbereinigung Kinzweiler
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.	Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.
	Leitziele: - Erhaltung der Feldhecken.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Bb, Bc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken,	
Bb, Bc	- Anlage von krautigen Säumen.	
2.4-6 Ab, Bb	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil HRB umgeben von Grünanlagen und Hecken am Ostrand von Warden</u>	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.	Biotopkomplex aus noch naturnah gestaltetem Rückhaltebecken als Stillgewässer und fließenden Abschnitten, begleitet von Wiesen und einigen Laubgehölzen
	Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässer- und Gehölzkomplexes als Vernetzungsbiotop.	

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ab, Bb
- ungestörte Entwicklung der Brachflächen durch Extensivierung der Pflege.

2.4-7
Ab, Bb, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke mit Graben entlang der L 240
und Feldwegen südöstlich von
Warden

Heckenstrukturen aus der Flurbereinigung Kinzweiler und Straßenbegleitgrün der L 240

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Feldhecke mit kleinem, temporär wasserführendem Graben im Heckeninneren. Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen ist vorhanden.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecken und des Grabens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ab, Bb, Bc
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke,

- Ab, Bb, Bc
- Pflege der krautigen Säume.

2.4-8
Bb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Unterbrochene Pflanzung aus Hecken
und Baumgruppen östlich von Warden

Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven/Lohn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

8 Meter breite krautige Säume mit lückiger Gehölzpflanzung aus einheimischen Laubholzarten.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecken und Gehölze sowie der Saumflächen.

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bb	- Erhaltung und Pflege der Hecke,	Festgesetzt unter 5.4-4
Bb	- Pflege der krautigen Säume.	Festgesetzt unter 5.4-4
2.4-9 Bb, Bc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese östlich von Warden</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Streuobstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven/Lohn
Bb, Bc	<p>- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes.</p> <p>Unberührt von festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Baudenkmals Nr. 83 „Ehemaliges Dorfkreuz Lürken“ 	Festgesetzt unter 5.4-5
2.4-10 Bb, Bc, Cb, Cc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Grabensystem mit beidseitigem Heckensaum nordwestlich des Blausteinsees</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p>	Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven/Lohn
		2-3 Meter breite Gräben mit Feldhecken an beiden Böschungskanten. Gräben nur temporär wasserführend. Schutz der Hecken durch krautige Säume an an-

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gräben und Feldhecken als bedeutendes lokales Biotopverbundsystem in der agrarisch geprägten Landschaft westlich des Blausteinsees. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>grenzenden Ackerschlägen nur in Teilflächen vorhanden.</p>
Bb, Bc, Cb, Cc	- Erhaltung und Pflege der Hecke,	
Bb, Bc, Cb, Cc	- Erhaltung und Pflege des Grabens,	
Bb, Bc, Cb, Cc	- Pflege, Sicherung und Ergänzung von krautigen Säumen,	1-2 jährige Mahd Sicherung durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m. Festgesetzt unter 5.4-29
Bb, Bc, Cb, Cc	- Anlage von krautigen Säumen.	Festgesetzt unter 5.4-29
2.4-11 Bb, Bc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Unterbrochene Heckenpflanzung nordwestlich des Blausteinsees</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecken und der Saumflächen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven/Lohn</p> <p>8 Meter breiter krautiger Saum mit lückiger Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten.</p>
Bb, Bc	- Erhaltung und Pflege der Hecke,	
Bb, Bc	- Pflege der krautigen Säume.	Festgesetz unter 5.4-28

2.4-12
Bb, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke mit Graben entlang der L 240
und Feldwegen östlich von Kinzweiler

Gehölze aus der Flurbereinigung Kinzweiler und Straßenbegleitgrün der L 240

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Feldhecke mit kleinem, temporär wasserführendem Graben im Heckeninneren. Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecken und des Grabens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bb, Bc

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke,

Bb, Bc

- Anlage von krautigen Säumen.

2.4-13
Bb, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Hecke entlang Feldweg
nordöstlich von Hehlrath

Gehölze aus der Flurbereinigung Kinzweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-14
Bb, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke entlang Feldweg nordöstlich
von Hehlrath

Gehölze aus der Flurbereinigung Kinzweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29

Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecke. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bb, Bc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke, 	
Bb, Bc	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage und Sicherung der krautigen Säume. 	
2.4-15 Cc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese westlich des Blausteinsees</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Streuobstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven/Lohn
Cc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes. 	Festgesetzt unter 5.4-11
2.4-16 Cc, Cd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke entlang Feldweg östlich von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p>	<p>Gehölze aus der Flurbereinigung Kinzweiler und Hehlrath und Ausgleichsmaßnahme zur K10n (L 238)</p> <p>Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecke. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Cc, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke, 	
Cc, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von krautigen Säumen. 	
2.4-17 Cc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke und Graben entlang Feldweg südwestlich des Blausteinsees</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecke und des Grabens. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Gehölze aus der Flurbereinigung Hehlrath</p> <p>Feldhecke mit kleinem, temporär wasserführendem Graben im Heckeninneren. Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.</p>
Cc	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke, 	
Cc	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage und Sicherung von krautigen Säumen. 	
2.4-18 Bc, Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Böschungshecke entlang der L 240 nordöstlich von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p>	<p>Straßenbegleitgrün L240</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Böschunghecke mit Bedeutung für den Immissionsschutz. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bc, Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken. 	
2.4-19 Bc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche zwischen der ehemaligen Kieswäsche und der L 240 östlich von Kinzweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Ausgleichsfläche. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>Ausgleichsflächen VEP 3 Burgacker</p> <p>Ausgleichsfläche zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Eschweiler. Neupflanzung von Gehölzen zur Eingrünung.</p>
2.4-20 Bb, Bc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestände zwischen Mülldeponie und der L 240, sowie der Wardener Straße südöstlich von Warden</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Hecke. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	<p>Straßenbegleitgrün L24</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bb, Bc	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke.	
2.4-21 Bc, Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Ehemaliger Grubenrandbach am nordöstlichen Siedlungsrand von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Tiefland-Fließgewässers mit Ufergehölzen und Grasfluren. 	Ehemaliger Braunkohlen-Grubenrandbach, permanent wasserführend, mit Trapezprofil und steilen Böschungen. Nur vereinzelt Ufergehölze vorhanden.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bc, Bd	- Ökologische Verbesserung der Grabenmorphologie,	
Bc, Bd	- Erhaltung und Pflege des Grabens,	Festgesetzt unter 5.4-12
Bc, Bd	- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Ufergehölze.	
2.4-22 Bc, Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Zweireihige Hecke mit Graben entlang der L 240 östlich von Kinzweiler</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Hecke und des Grabens. 	<p>Straßenbegleitgrün Brücke L 240</p> <p>Feldhecke mit kleinem, temporär wasserführendem Graben im Heckeninneren.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bc, Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken. 	
2.4-23 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Feldgehölz Spielplatz am östlichen Siedlungsrand von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gehölze. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	Bolzplatz Hehlrath
2.4-24 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Feldgehölz entlang der L 240 östlich von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gehölze mit Bedeutung für den Immissionsschutz. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. 	Straßenbegleitgrün L 240
2.4-25 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Hecke und Graben entlang Feldweg östlich von Hehlrath</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Land-</p>	Flurbereinigung Hehlrath Feldhecke mit kleinem, temporär wasser-

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecke und des Grabens. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>führendem Graben im Heckeninneren. Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke, 	
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von krautigen Säumen. 	
2.4-26 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Baumhecke und Graben entlang der L 238 und Feldweg nordwestlich von Dürwiß</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Feldhecke und des Grabens. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Flurbereinigung Hehlrath</p> <p>Baumhecke mit kleinem, temporär waserführendem Graben im Heckeninneren. Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.</p>
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken, 	
Bd	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von krautigen Säumen. 	
2.4-27 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe entlang der L 238 südöstlich von Hehlrath</u></p>	<p>Straßenbegleitgrün L 238</p>

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-28
Bd, Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Baumgruppen Obermerzer- und Neu-Broicher-Hof

Flurbereinigung Hehlrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölze als Eingrünung der Hofanlagen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bd, Cd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken.

Unberührt von festgesetzten Ge- und Verboten bleiben

- Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt des Baudenkmals Nr. 194 „Hehlrather Kreuz“

2.4-29
Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 und im östlichen Bereich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West

Flurbereinigung Hehlrath, Straßenbegleitgrün L 240 und Eingrünung Regenrückhaltebecken

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

	<p>schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Gehölze mit Bedeutung für den Immissionsschutz. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Bd	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken.	
2.4-30 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 und im westlichen Bereich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Gehölze mit Bedeutung für den Immissionsschutz. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Straßenbegleitgrün L 238
Bd	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken.	
2.4-31 Bd	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Grünlandfläche an der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29</p>	Dauergrünland als Ausgleichsfläche für den Bau der Gasleitung Stolberg/Köln-

BNatSchG.

Porz.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

2.4-32
Bd, Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz an der A 4 östlich der Au-
tobahnanschlussstelle Eschweiler-
West**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung des Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-33
Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke am Neulandhof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke.

2.4-34

Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe zwischen Neu Lohn und
Blausteinsee****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Baumreihe einschl. Saum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Gehölze aus der Flurbereinigung Fronhoven /Lohn

Baumreihenpflanzung mit ca. 8 m breitem Saum

Dc

- Pflege der krautigen Säume

Festgesetzt unter 5.4-23

2.4-35

Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe aus Pappeln und Graben
südlich von Dürwiß****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers mit Ufergehölzen und Grasfluren.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dürwißer Fließ, permanent wasserführend, mit Trapezprofil und steilen Böschungen.

Cd

- Ökologische Verbesserung der Grabenmorphologie,

Cd

- Erhaltung und Pflege des Grabens

Festgesetzt unter 5.4-19

Cd

- Pappeln nach Abgängigkeit durch einheimische Ufergehölze ersetzen

2.4-36
Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe am nördlichen Sied-
lungsrand von Dürwiß****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29
BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung des Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Regenrückhaltebecken Kastanienweg

Parkähnliche Fläche als Siedlungsein-
grünung.2.4-37
Cc, Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstweidenlandschaft am nördlichen
Siedlungsrand von Dürwiß****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29
BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Obst-
wiesen-Heckenkomplexes mit Grün-
land und Althölzern mit besonderer Be-
deutung als Trittsteinbiotop in der Bör-
delandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.
- Verbot von Kurzumtriebsplan-
tagen (KUP)

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Siedlungsrand mit Resten einer Obstwie-
senlandschaft. Obstgehölze und Hecken-
reste mit starken Beweidungsschäden.

Cc, Cd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der
Streuobstbestände,

Festgesetzt unter 5.4-20, 5.2-27

Cc, Cd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der
Hecken,

Festgesetzt unter 5.2-28

Cc, Cd

- Extensivierung der Beweidung.

2.4-38
Cc, Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Parkanlage Drimbornshof am nördlichen Siedlungsrand von Dürwiß

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung des Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Strukturreiche Parkanlage mit altem Gehölzbestand als Trittsteinbiotop zwischen Acker- und Siedlungsflächen.

2.4-39
Cc, Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Feldgehölze entlang der L 238 am Friedhof Dürwiß

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölze mit Bedeutung für den Immissionsschutz.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc, Dc

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken.

Ausgleichsflächen K 10n (L 238)

2.4-40
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Graben und Grünflächen am Sportpark Dürwiß

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

z.T. Ausgleichsflächen B-plan 248 - Sportzentrum Dürwiß -

Graben mit Ufer- und Feldgehölzen im Wechsel mit Grünland- und Staudenfluren am Sportpark Dürwiß

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes aus einem Fließgewässer, aus Gehölzen, Gras- und Staudenfluren.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | |
|----|---|
| Dc | - Erhaltung und Pflege der Gras- und Staudenfluren, |
| Dc | - Erhaltung und Pflege des Grabens, |
| Dc | - Erhaltung und Pflege der Hecken. |

2.4-41

Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Regenrückhaltebecken an der L 238
nordöstlich von Dürwiß****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Regenrückhaltebecken als Temporärgewässer mit Ufergehölzen und Böschungshecken. Beckensohle versiegelt.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölzstrukturen,
- Ökologische Entwicklung des Gewässers.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- | | |
|----|------------------------------------|
| Dc | - Erhaltung und Pflege der Hecken, |
| Dc | - Entsiegelung des Beckengrundes. |

2.4-42
Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Aufforstung an der L 238 nordöstlich
von Dürwiß**

Ausgleichsflächen L 11n

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-43
Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Aufforstung und Brachflächen nord-
östlich vom Erholungszentrum Dürwiß**

Ausgleichsflächen L 11n und B-Plan 253
- nördl. Maarfeld -

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes.
- Erhaltung und Pflege der Gehölze und der Wildkrautflur.
- langfristige Sukzession der Brachfläche

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-44
Cc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Biotopkomplex ehemalige Mülldeponie
Dürwiß**

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Sicherung und Entwicklung der Laubgehölzstrukturen als Trittsteinbiotop in

Brachfläche einer Entsorgungsanlage. Zwischen Feldgehölzen und Baumgruppen ist der größte Teil der Fläche ruderalisiert und verbuscht.

der landwirtschaftlich intensiv genutzten Börde durch Sukzession.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.
- zusätzlich verboten: das Einrichten und Aufstellen weiterer Jagdeinrichtungen wie Futterstellen und Kanzeln

2.4-45
Cc, Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Graben zwischen Blausteinsee und Ortslage Neu Lohn mit beidseitigen, lückigen Heckenbepflanzungen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gräben, Feldhecken und Saumflächen als bedeutendes lokales Biotopverbundsystem in der agrarisch geprägten Landschaft östlich des Blausteinsees.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc, Dc

- Erhaltung und Pflege der Hecken,

Cc, Dc

- Erhaltung und Pflege der Gräben,

Cc, Dc

- Pflege der krautigen Säume,

Cc, Dc

- Anlage von krautigen Säumen.

Flurbereinigung Fronhoven/Lohn

2-3 Meter breiter Graben mit lückigen Feldhecken an beiden Böschungskanten. Gräben nur temporär wasserführend. Schutz der Hecken durch krautige Säume an angrenzenden Ackerschlägen nur an der Südseite vorhanden.

2.4-46
Cb, Db

Geschützter Landschaftsbestandteil
Saumfläche mit unterbrochener Heckenpflanzung nordöstlich des Blausteinsees

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Flurbereinigung Fronhoven/Lohn

9-10 Meter breiter krautiger Saum mit lückiger Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten.

	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Feldhecken und der Saumflächen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Cb, Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege der Hecken,	Festgesetzt unter 5.4.33
Cb, Db	<ul style="list-style-type: none">- Pflege und Sicherung der krautigen Säume.	Festgesetzt unter 5.4.33
2.4-47 Db	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke nordwestlich von Fronhoven</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Feldhecke. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Flurbereinigung Inden Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen ist vorhanden.
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke,	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Pflege und Sicherung der krautigen Säume.	
2.4-48 Db	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke nordwestlich von Fronhoven an der L 238n</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p>	Flurbereinigung Inden Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen ist vorhanden.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecke,
- Pflege der krautigen Säume.

2.4-49
Cc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke nördlich von Fronhoven an der
L 238n

Flurbereinigung Inden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen ist vorhanden.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken,
- Pflege und Sicherung der krautigen Säume.

2.4-50
Db

Geschützter Landschaftsbestandteil
Graben mit beidseitigen Böschungs-
hecken nördlich der L 238n

Flurbereinigung Inden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

2-3 Meter breiter Graben mit beidseitigen Böschungshecken. Graben nur temporär wasserführend.

	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Grabens und der Feldhecken als bedeutendes lokales Biotopverbundsystem in der agrarisch geprägten Landschaft östlich des Blausteinsees. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege der Hecken,	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege des Grabens.	
2.4-51	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Graben mit beidseitigen Böschungshecken südlich der L 238n</u></p>	
Db	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Grabens und der Feldhecken als bedeutendes lokales Biotopverbundsystem in der agrarisch geprägten Landschaft östlich des Blausteinsees. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	Flurbereinigung Inden
		2-3 Meter breiter Graben mit beidseitigen Böschungshecken. Graben nur temporär wasserführend.
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege der Hecken,	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Pflege des Grabens.	
2.4-52	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Verbund aus Vorwald und Feldgehölzen zwischen Fronhoven und Indeflur</u></p>	
Db		

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung des Gehölzbestandes.
- naturnahe Waldentwicklung
- naturnahe Grabenunterhaltung

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Breit angelegter Gehölzstreifen als lokal bedeutendes Biotopverbundsystem zwischen Blausteinsee und Inde.

Festgesetzt unter 4.4-9

2.4-53
Db, Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Feldgehölze an der L 11
im Bereich der Ortslagen Fronhoven
und Neu Lohn****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölze mit Bedeutung für den Immissionsschutz.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Db, Dc

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken.

2.4-54
Db

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Strukturreicher Hofgarten am östlichen
Ortsrand von Fronhoven****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

Siedlungsrand mit Resten einer Obstwiese und Baumgruppen aus Althölzern.

	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung eines Hofgartens mit Obst- und Althölzern mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop in der Bördelandschaft. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4, <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Streuobstbeständen.	
2.4-55 Db	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Lindenallee mit Saumflächen zur Gedächtniskapelle Lohn zwischen Neu Lohn und Inde</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der Allee und der Saumflächen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.4. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Db	<ul style="list-style-type: none">- Pflege der krautigen Säume.	
2.4-56 Db, Dc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil Graben mit beidseitigen Böschungshecken zwischen der Ortslage Fronhoven/Neu Lohn und der Inde</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.</p>	<p>Flurbereinigung Inden</p> <p>2-3 Meter breiter Graben mit beidseitigen Böschungshecken. Graben nur temporär wasserführend. Schutz der Hecken durch krautige Säume an angrenzenden Acker-</p>

Leitziele:

- Erhaltung des Grabens und der Feldhecken als bedeutendes lokales Biotopverbundsystem in der agrarisch geprägten Landschaft östlich des Blausteinsees.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Db, Dc

- Erhaltung und Pflege der Hecken,

Festgesetzt unter 5.4-27

Db, Dc

- Erhaltung und Pflege des Grabens,

Db, Dc

- Pflege der krautigen Säume,

Festgesetzt unter 5.4-27

Db, Dc

- Anlage von krautigen Säumen.

Festgesetzt unter 5.4-27

2.4-57
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche am Nordwestrand
der Deponie für Kraftwerksreststoffe

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Ausgleichsfläche für die Anlage der Deponie für Kraftwerksreststoffe.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche.

2.4-58
Eb, Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche am Nordostrand der
Deponie für Kraftwerksreststoffe

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Ausgleichsfläche für die Anlage der Deponie für Kraftwerksreststoffe.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche und Entwicklung offener Bracheflächen unter Beachtung des LPB und Artenschutzrechtlicher Belange zur KW-Deponie II

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

2.4-59
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke und Graben östlich von Neu
Lohn

Flurbereinigung Inden

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Feldhecke mit kleinem, temporär wasserführendem Graben im Heckeninneren. Kein Schutzsaum zu den angrenzenden Ackerflächen vorhanden.

Leitziele:

- Erhaltung der Feldhecke und des Grabens.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Dc

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken,

Dc

- Anlage von krautigen Säumen.

2.4-60
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumhecke als Eingrünung des
Sportplatzes Neu Lohn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung des Gehölzbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-61
Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche am Westrand der
Deponie für Kraftwerksreststoffe**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Ausgleichsfläche für die Anlage der Deponie für Kraftwerksreststoffe.

2.4-62
Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche am Südostrand der
Deponie für Kraftwerksreststoffe**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Ausgleichsfläche für die Anlage der Deponie für Kraftwerksreststoffe.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des LP noch nicht komplett realisiert

2.4-63
Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ausgleichsfläche Wald und Wildkrautflur am Südrand der Deponie für
Kraftwerksreststoffe**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Ausgleichsfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Ausgleichsfläche für die Anlage der Deponie für Kraftwerksreststoffe sowie Straßenflächen

	- Verbote gemäß Ziffer 2.4,	
2.4-64 Ec	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Ausgleichsfläche Gehölze und Wild- krautflur südlich der Deponie für Kraftwerksreststoffe</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Land- schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG. Leitziele: - Erhaltung der Ausgleichsfläche. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not- wendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.4, <u>ausgenommen hiervon sind:</u> - zu Punkt 1: die Errichtung von Wind- energieanlagen auf den im FNP aus- gewiesenen und mit der uLB abge- stimmten Windkraftkonzentrationszo- nen <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not- wendige Gebote:</u>	Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. K 118 der Stadt Eschweiler. Zum Zeitpunkt der Erstellung des LP möglicherweise noch nicht komplett rea- liert Die Fläche liegt innerhalb einer Vorang- fläche für Windkraft (FNP Stadt Eschwei- ler) und unterliegt im Falle einer Beseiti- gung nicht der Befreiung nach LSG NRW, ungeachtet der Eingriffsregelung
Dc	- Erhaltung und Pflege der Ausgleichs- fläche.	
2.4-65 Dc, Dd	<u>Geschützter Landschaftsbestandteil Grünflächen im Industrie- und Gewer- bepark (IGP)</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Land- schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG. Leitziele: - Erhaltung der Gehölze, der Fließge- wässer und der Grasfluren mit beson- derer Bedeutung für den lokalen Bio- topverbund.	Grabensystem und Parkanlage mit Heckenstrukturen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Dc, Dd - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Hecken,
- Dc, Dd - Pflege der Gräben.

2.4-66
Dc, Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Böschungswald zwischen Kraftwerk
und Abgrabung

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände als Vernetzungsbiotop.
- naturnahe Waldentwicklung

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Pappel-Buchenmischwald sowie Pappel- und Nadel-Laubmischwald auf Böschungen zwischen Kraftwerk und Abgrabung.

Festgesetzt unter 4.4-7

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Dc, Ec - langfristige natürliche Entwicklung zu bodenständigen Gehölzbeständen

2.4-67
Dc, Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölze an der L 11n

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Einzelbäume und Gehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-68
Cc, Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Allee an der L 238n

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Allee.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-69
Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich von Hehlrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Obstwiesen-Heckenkomplexes mit Grünland und Althölzern mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop in der Bördelandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verbot des Dauergrünlandumbruchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Siedlungsrand mit Resten einer Obstwiesenlandschaft.

Bd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Streuobstbestände,

Festgesetzt unter 5.4-15

Bd

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Hecken,

Bd

- Extensivierung der Beweidung.

2.4-70

Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Graben mit Ufergehölzen aus Weiden
zwischen Dürwiß und Industrie- und
Gewerbepark (IGP)**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Graben temporär wasserführend, Trapezprofil und steile Böschungen

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässers mit Ufergehölzen und Grasfluren.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ökologische Verbesserung der Grabenmorphologie
- Offenlegung verrohrter Bereiche
- Erhaltung und Pflege des Grabens,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege der Ufergehölze.

Festgesetzt unter 5.4-22

2.4-71

Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Drei Gehölzflächen zwischen dem
Kraftwerk Weisweiler und der A 4**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Gehölzbestände

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-72
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich der Sebastianus-
straße östlich Dürwiß**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Obstwiese.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Obstbestandes.

Festgesetzt unter 5.4-32

2.4-73
Bb, Bc, Cb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ackerrandstreifen nordwestlich des
Blausteinsees östlich des Modellflug-
geländes**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Leitziele:

- Erhaltung der Saumflächen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der krautigen Säume.

4 Meter breiter und 600 Meter langer krautiger Saum

Festgesetzt unter 5.4-6

2.4-74
Bc, Cc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ackerrandstreifen nordwestlich des
Blausteinsees**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

4 Meter breiter und 650 Meter langer krautiger Saum

Leitziele:

- Erhaltung der Saumflächen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der krautigen Säume.

Festgesetzt unter 5.4-7

2.4-75
Cb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ackerrandstreifen mit Gehölzanpflanzung
nordwestlich des Blausteinsees**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Krautiger Saum mit unterschiedlicher Breite und Neupflanzung von Gehölzen

Leitziele:

- Erhaltung der Saum- und Gehölzflächen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Sicherung der krautigen Saum- und Gehölzflächen.

Festgesetzt unter 5.4-8

2.4-76
Cb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ackerrandstreifen mit Gehölzanpflanzung
nordwestlich des Blausteinsees
westlich des Schlangengrabens**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG.

Krautiger Saum mit unterschiedlicher Breite und Neupflanzung von Gehölzen

Leitziele:

- Erhaltung der Saum- und Gehölzflächen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege und Sicherung der krautigen Saum- und Gehölzflächen.

Festgesetzt unter 5.4-9

3

**ZWECKBESTIMMUNG FÜR
BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NRW)**

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach § 24 (1) LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG NRW). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1**Natürliche Entwicklung**

Aufgrund des § 24 (1) LG NRW ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.1-1 bis 3.1-5 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1-1

Db, Eb, Ec

Indetal

Vgl. 2.2-2

3.1-2

Bd

Gebüsche randlich NSG „Ehemalige Deponie Röhe“

Vgl. 2.1-3

3.1-3

Bc

Temporäre Gewässer im NSG „Ehemalige Deponie Röhe“

Vgl. 2.1-3

3.1-4

Bc

Weiher im NSG „Ehemalige Kieswä-sche Kinzweiler“

Vgl. 2.1-1

3.1-5

Cc

Blausteinsee

Vgl. 2.1-2

3.2**Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege**

Aufgrund des § 24 (1) LG NRW ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.2-1 bis 3.2-20 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

3.2-1

Db

Im Indetal im nördlichen Bereich: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)

Vgl. 2.2-2

3.2-2

Eb

Im Indetal im mittleren Bereich: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), Offenhaltung des Altarms

Vgl. 2.2-2

3.2-3

Dc, Cc, Cb

Schlangengraben nordöstlich des Blausteinsees, Entfernen des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), Belassen einzelner Schwarzerlen im Bereich der Mittelwasser (MW)-Linie

Vgl. 2.1-2

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.2-4 Cc, Dc	Offener Bereich am Schlangengraben nordöstlich des Blausteinsees: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-2
3.2-5 Dc, Cc, Cb	Schlangengraben nordöstlich des Blausteinsees, Entfernen des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), Belassen einzelner Schwarzerlen im Bereich der MW-Linie	Vgl. 2.1-2
3.2-6 Dc, Cc, Cb	Schlangengraben nordöstlich des Blausteinsees, Entfernen des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), Belassen einzelner Schwarzerlen im Bereich der MW-Linie	Vgl. 2.1-2
3.2-7 Cc	Offener Bereich nordwestlich des Blausteinsees: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-2
3.2-8 Cc	Offener Bereich am östlichen Ufer des Blausteinsees: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. auch einzelne Bereiche abplaggen	Vgl. 2.1-2 Die Maßnahme dient insbesondere der Erhaltung und Pflege von <i>Filago lutescens</i>
3.2-9 Cc	Offener Bereich am oberen Böschungsbereich des östlichen Blausteinseeufers: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang)	Vgl. 2.1-2
3.2-10 Cc	Offener Bereich am unteren Böschungsbereich des östlichen Blausteinseeufers: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. einzelne Bereiche abplaggen	Vgl. 2.1-2
3.2-11 Cc	Offener Bereich am unteren Böschungsbereich des westlichen Blausteinseeufers: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. einzelne Bereiche abplaggen	Vgl. 2.2-3
3.2-12 Cc	Offener Bereich im westlichen Zipfel des oberen Böschungsbereiches des Blausteinsees: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren	Vgl. 2.2-3

	nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. einzelne Bereiche abplaggen	
3.2-13 Cc	Ca. 1.700 m ² große Fläche am Südwestufer des Blausteinsees zwischen dem Seerandweg und der Uferlinie zum Schutz und zur Entwicklung des vielfältigen Orchideenbestandes. Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. einzelne Bereiche abplaggen	Vgl. 2.2-3 Auf den zum Teil offenen Flächen wurden folgende Orchideenarten nachgewiesen (Artnamen mit Anzahl): <i>Listera ovata</i> 2 <i>Epipactis helleborine</i> 330
3.2-14 Dc	Verbuschte Wiesenbereiche südöstlich vom Blausteinsee „Hochzeitswiesen“ : 1-2schürige Mahd mit Motorsense nach Orchideenblüte, ab August, Entfernen des Mahdgutes, Entfernen einiger Gebüsche nach Vegetationskontrolle, Umpflanzen junger hochwüchsiger Arten (Eiche, Buche etc.)	Vgl. 2.1-4 Maßnahme dient dem Schutz des Orchideenbestandes. Auf den offenen, zum Teil bepflanzten Wiesen sowie auf dem Jugendverkehrsgarten wurden 2011 zahlreiche Orchideenarten nachgewiesen (Artnamen mit Anzahl): <i>Listera ovata</i> 1.225 <i>Dactylorhiza maculata</i> 2 <i>Dactylorhiza praetermissa</i> 1.740 RL2 <i>Epipactis helleborine</i> 722 <i>Cephalanthera damasonium</i> 19 <i>Platanthera bifolia</i> 3 <i>Platanthera chlorantha</i> 2
3.2-15 Bc	Stark verbuschte bis bewaldete Sumpfbereiche im NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“: Fällung von Bäumen, Einzelstammnahme mit Hand im Winter nach vorheriger Vegetationskontrolle mit Markierung der Bäume, regelmäßiges Entfernen der Gebüsche nach Vegetationskontrolle alle 5 Jahre	Vgl. 2.1-1 Maßnahme dient dem Schutz des Orchideenbestandes. Bei den Orchideen (4 nachgewiesene Arten: <i>Dactylorhiza fuchsii</i> , <i>Dactylorhiza maculata</i> , <i>Epipactis helleborine</i> , <i>Dactylorhiza praetermissa</i>) ist insbesondere ein Bestand von ca. 60 Stück Übersehenes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza praetermissa</i>) hervorzuheben, die in NRW als Rote-Liste-Art 2 geführt wird.
3.2-16 Bc	Verbuschte Silikattrockenrasenbereiche im NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. einzelne Bereiche abplaggen	Vgl. 2.1-1
3.2-17 Bd	Stark verbuschte bis bewaldete Sumpfbereiche im NSG „Ehemalige Deponie Röhe“: Fällung von Weiden und anderen Gebüschen, Einzelstammnahme mit Hand im Winter nach vorheriger Vegetationskontrolle mit Markierung der Bäume und Gebüsche, regelmäßiges Entfernen der Gebüsche nach Vegetationskontrolle alle 5 Jahre	Vgl. 2.1-3 Maßnahme dient dem Schutz des Orchideenbestandes. Der kleinflächige Sumpfwald besitzt eine überregional bedeutsame Orchideenpopulation von <i>Dactylorhiza praetermissa</i> (RL 2) und hat eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.2-18 Cd	<p>Erhalt der Brache westlich von Dürwiß bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Nutzung als Lagerfläche oder anderweitige Nutzung bis zur Realisierung der Bauleitplanung - im Rahmen etwaiger späterer Bebauung ebenfalls Belassen von Restflächen als Brache 	
3.2-19 Cb	<p>Offene heideartige Bereiche nördlich des Blausteinsees: Entfernen des Gehölzaufwuchses im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), ggf. stellenweise abplaggen</p>	Vgl. 2.1-2 - Schlangengraben -
3.2-20 Cb	<p>Schlangengraben nördlich des Blausteinsees, Entfernen des Gehölzaufwuchses bei Verbuschung im Abstand von 3-5 Jahren nach Vegetationskontrolle (maximal 80 % je Arbeitsgang), Belassen einzelner Schwarzerlen im Bereich der MW-Linie</p>	Vgl. 2.1-2
3.3	<p><u>Bestimmte Nutzung - Aufforstung</u></p> <p>Aufgrund des § 25 LG NRW können zur Erhöhung des Waldanteils und zur Anreicherung der Landschaft Flächen festgesetzt werden, die mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten sind.</p> <p>Hierzu werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Anpflanzungen oder Aufforstungen können auch über Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, sofern dies kleinere Maßnahmen im Sinne des Biotopverbundes sind. Größere Aufforstungen > 1 ha sollten abgesehen von Aufforstungen auf Rekultivierungsflächen im Sinne der großzügigen Offenhaltung der Landschaft nur sehr gezielt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und in Absprache mit der uLB durchgeführt werden.</p>

4

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG
NRW)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.4-1 bis 4.4-10 sowie 4.7-1 bis 4.7-3 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Erstaufforstungen im LP-Gebiet sind mit bodenständigen Laubholzarten mit gleichzeitiger Anlage eines Waldrandes anzulegen.

Nach § 35 (2) LG NRW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1

Untersagung der Erstaufforstung

Es werden keine Festsetzungen getroffen. Jedoch wird unter Berücksichtigung des Erhalts von Offenlandflächen und ihrer Arten empfohlen, die Erstaufforstung von Flächen auf Landschaftsschutzgebiete zu beschränken bzw. als Ergänzung von geschützten Landschaftsbestandteilen wie Hecken durchzuführen.

4.2

**Wiederaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baum-
arten**

Es werden keine Festsetzungen getroffen. Größere Aufforstungen > 1 ha sollten abgesehen von Aufforstungen auf Rekultivierungsflächen im Sinne der großzügigen Offenhaltung der Landschaft nur sehr sparsam und gezielt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und in Absprache mit der uLB durchgeführt werden.

Bei Wiederaufforstungen ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz

Es werden keine Festsetzungen getroffen, es wird jedoch empfohlen, aus Gründen der Erholungswirksamkeit, der Erosionssicherung und der Erhaltung der Standortbedingungen auf eine Umwandlung der Laubholzbestände in Nadelholzbestände langfristig zu verzichten. Die naturnahe Forstwirtschaft ist ohnehin in allen festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebiete festgelegt und geboten.

4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Der Kahlschlag der unter 4.4-1 bis 4.4-9 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt.

Saum- und/oder femelartige Hiebe bis zu jeweils 0,5 (bzw. 0,3 ha im NSG Nordöstlicher Blausteinsee und im LSG Blausteinsee) Größe/Jahr bleiben zulässig.

Die Bestände sind

- Waldflächen mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz,
- Waldflächen mit besonderer Boden- und Wasserschutzfunktion,
- Bestände mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung

4.4-1
Bd Mischwälder im NSG „Ehemalige Deponie Röhe“

Vgl. 2.1-3

Hierbei handelt es sich unter anderen um einen klein-flächigen Sumpfwald, der eine überregional bedeutsame Orchideenpopulation von *Dactylorhiza praetermissa* (RL 2) besitzt und hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hat.

4.4-2
Cd Buchenmischwälder im LSG Dürwiß Rodelberg

Vgl. 2.2-7

4.4-3
Dc Mischwälder, Birkenvorwälder im LSG Fronhoven/Neu Lohn

- betrifft die südlich der Deponie gelegenen Flächen
- unberührt bleibt die Errichtung einer Deponie einschließlich der dafür erforderlichen Freistellung der Böschung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 01.03. eines Jahres

Vgl. 2.2-1 und 5.3.-3

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.4-4 Cc, Dc	Pappelmischwälder, Birkenvorwälder im LSG Blausteinsee	Vgl. 2.2-3
4.4-5 Cc, Cb	Pappelmischwälder, Birkenvorwälder, sonstige Mischwälder im NSG Blausteinsee	Vgl. 2.1-2
4.4-6 Db, Eb	Pappelmischwälder und sonstige Mischwälder im LSG Indeflur	Vgl. 2.2-2
4.4-7 Dc, Ec	Pappelmischwälder, Buchenmischwälder und sonstige Mischwälder zwischen Kraftwerk und Abgrabung	Vgl. 2.4-66
4.4-8 Dd	Pappelmischwälder und sonstige Mischwälder im LSG Industrie- und Gewerbepark (IGP)	Vgl. 2.2-5
4.4-9 Db	Mischwälder, Ufergehölze und sonstige Gehölze zwischen Fronhoven und Indeflur	Vgl. 2.4-52
4.5	<p><u>Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten</u></p> <p>Es werden keine Erstaufforstungen festgesetzt. Für Wiederaufforstungen auf zukünftigen Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsflächen sind entsprechend der Rekultivierungspläne Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.</p>	<p>Es handelt sich um zu entwickelnde Waldbestände auf zu rekultivierenden Flächen. Die zu entwickelnden Waldflächen dienen der Waldvermehrung in einem der waldärmsten Gebiete Nordrhein-Westfalens und haben zudem eine wichtige Funktion für den Biotopverbund.</p> <p>Bei Erstaufforstungen ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.</p> <p>Sofern eine Naturverjüngung ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgruppe 1: Löss; gut bis mittel basenhaltige Parabraunerden (potenzielle natürliche Vegetation entspricht dem Maiglöckchen-Perlgras-Buchewald): Hauptbaumart: Buche Mischbaumarten: Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche - Pflanzgruppe 2: Sandlöss, lehmige Lockersedimente; schwach bis mittel

		<p>basenhaltige Parabraunerden (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald): Hauptbaumart: Buche Mischbaumarten: Traubeneiche, Hainbuche</p> <p>- Pflanzgruppe 3: Sandige Talränder und Sandterrassen; Podsol-Braunerde bis Parabraunerde (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Trockeneneichen-Buchenwald mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald): Hauptbaumarten: Buche, Traubeneiche, Sandbirke</p> <p>- Pflanzgruppe 4: Grundwasserbeeinflusste Standorte; basenreiche Gleye und Pseudogleye (potentielle natürliche Vegetation entspricht dem Artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald, z.T. auch dem Silberweidenwald Hauptbaumarten: Stieleiche, Esche, Hainbuche, an Gewässern: Silberweide, Bruchweide, Schwarzerle</p>
4.5-1 Ac, Bc	<p>- Renaturierung der Mülldeponie Warden/Kinzweiler auf Grundlage des Renaturierungsplanes. Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Renaturierungsplan mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1 und 2).</p>	<p>Vgl. 5.3-1 Die Realisierung kann auch über Kompensationsmaßnahmen erfolgen</p>
4.5-2 Dc, Ec	<p>- Renaturierung der noch aktiven Tagebauflächen auf Grundlage des Renaturierungsplanes, Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Renaturierungsplan mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1 und 2).</p>	<p>Vgl. 5.3-2 Die Realisierung kann auch über Kompensationsmaßnahmen erfolgen</p>
4.5-3 Dc, Ec	<p>- Renaturierung der Kraftwerksreststoffdeponie II auf Grundlage des Renaturierungsplanes, Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Renaturierungsplan mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation (Pflanzgruppe 1 und 2).</p>	<p>Vgl. 5.3-3</p>

4.6 **Suchräume für größere, zusammenhängende unbewirtschaftete Waldflächen („Waldwildnisgebiete“)**

Es werden keine Festsetzungen getroffen.

4.7 **Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz**

Die forstliche Nutzung ist aufgrund der z. Z. noch jungen angepflanzten Bestände im Landschaftsplangebiet überwiegend nicht untersagt. Es ist jedoch geboten, die vorhandenen Waldbestände naturnah zu pflegen und zu entwickeln. Es werden auf vier kleineren Flächen Festsetzungen zum Verzicht der forstlichen Nutzungen festgesetzt. Die forstliche Nutzung der unter 4.7-1 bis 4.7-4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen aus Gründen des Erosionsschutzes und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ausgenommen sind ebenfalls bei gegebener Wirtschaftlichkeit Hangfußbereiche (Pappel, Bergahorn, Roteiche, Robinie), sofern naturschutzfachliche Aspekte dem nicht entgegenstehen. Erhaltung von Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen bzw. Saatkrähennestern.

Diese Wälder sind

- bestehende kleine Mischwaldbereiche im NSG Blausteinsee
- eine Pionierwaldfläche südlich von Fronhoven/Neu Lohn
- NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“

4.7-1
Cb

Pappelmischwälder, Erlenbestände, sonstige Mischwälder im NSG Blausteinsee

Vgl. 2.1-2

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.7-2 Cb, Cc	Pappelmischwälder, Birkenvorwälder, sonstige Mischwälder im NSG Blaustein- see	Vgl. 2.1-2
4.7-3 Dc	Pionierwald, Brache Birkenvorwälder südlich Fronhoven/Neu Lohn	Vgl. 2.2-1
4.7-4 Cb	NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“	Vgl. 2.1-1

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN
(§ 26 LG NRW)**

Bei der biotoptypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- **Erstpfl egemaßnahmen:**
Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes. Insbesondere Starkholz ist möglichst wenig zersägt als Totholz vor Ort zu belassen. Gehäckseltes Material sollte nicht flächig auf die Gehölzflächen verteilt werden, sondern zu sogenannten Käfer-Kegelmieten aufgeschichtet werden. Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- **Hecken:**
"Auf den Stock setzen" der vorhandenen Hecken im Abstand von ca. 10 bis 15 Jahren zwischen November und Februar in einer Höhe von 20 bis 50 cm; Ersatz abgängiger Gehölze, Erhaltung einzelner vorhandener Bäume als Überhälter, Totholz darf nicht entfernt werden; Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Heckenpflegeplanes.
- **Kopfbäume:**
"Schneiteln" im Abstand von fünf bis zehn Jahren (bei Harthölzern 15 Jahre) zwischen Anfang Oktober und Anfang Februar; Entfernung des Schnittholzes oder alternativ Anlage von Totholzhäufen. Sofern bei dem Pflegeschnitt ausreichend starke Setzstangen von mindestens 4 m Länge anfallen, sind diese zur Neupflanzung von Kopfbäumen an Gewässern zu nutzen.
- **Fettweiden:**
Beweidung bis 1. Juli je nach Standortvoraussetzungen (Nährstoffniveau der Flächen, bzw. Zielsetzungen wie z.B. Steinkauzschutz) mit max. 2-4 Großvieheinheiten pro Hektar. Bei Pferdebeweidung Verbot der Winterbeweidung zwischen 15.11. und 15.03 und

Nach § 26 LG NRW hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den § 1 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG NRW geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG NRW des LP VII "Eschweiler/Alsdorf" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

Zur Erhaltung des Kulturlandschaftsraumes ist es ein Ziel des Landschaftsplanes, die landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einhergehender Heckenpflege und Ergänzung bzw. Erhaltung zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG NRW wird grundsätzlich über den Vertragsnaturschutz abgewickelt. Hierbei gelten die Förderrichtlinien und Landesprogramme (NRW) als Grundlage. Über das am 23.06.1997 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm der StädteRegion Aachen sollen alle bisherigen Einzelprogramme zusammengefasst und für die Landwirtschaft praktikabel genutzt werden können.

- Beschränkung der Besatzdichte nach dem 01.07.
- **Glatt- und Goldhaferwiesen:**
Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juni und Entfernung des Mähgutes.
Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 01. Juli gestattet. Auf jegliche Düngung ist zu verzichten.
 - **Magerwiesen:**
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juni und Entfernung des Mähgutes.
 - **Nasswiesenbrachen:**
Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums (Stand 1998) durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde). Auf jegliche Düngung ist zu verzichten.
 - **Großseggenrieder:**
Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.
 - **Heiden und Besenginster-Heiden:**
Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.
 - **Feuchtgrünland:**
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juni und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung). Auf jegliche Düngung ist zu verzichten.
 - **Feucht- und Nasswiesen:**
Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juni oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde). Auf jegliche Düngung ist zu verzichten.
- Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist.
- Näheres siehe § 67 BNatSchG.
- Gemäß § 71 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 71 Abs. 3 LG NRW). Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

5.1	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG NRW ist festgesetzt: Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	Bei Ansaaten im Zuge der LP-Umsetzung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Bauleitplanung und bei Eingriffen in den Naturhaushalt ist dem BNatSchG entsprechend soweit wie möglich gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
5.1-1 Ab	Umwandlung von Acker in Ackerbrache, langfristige Entwicklung zu einer ruderalen Wiese, Entwicklung von Hochstaudenfluren - einschürige Mahd nach dem 01.06.	Vgl. 2.2-4
5.1-2 Bc	Umwandlung einer Ackerparzelle in Ackerbrache, langfristige Entwicklung zu einer ruderalen Wiese, Entwicklung von Hochstaudenfluren - einschürige Mahd nach dem 01.06.	Vgl. 2.2-4
5.1-3 Bc	Umwandlung einer Ackerparzelle am Grubenrandbach in eine Wiese (zweischürige Mahd) oder extensive Weide, Entwicklung von Hochstaudenfluren am Rand des Grubenrandbaches - Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden	Vgl. 2.2-4, 5.4-12
5.1-4 Cd	Umwandlung einer Ackerparzelle in eine ruderalen Wiese, Teilflächen sind als Streuobstwiese vorzusehen (z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen), - Pflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station der StädteRegion Aachen; der Erhalt der Obstbäume ist langfristig zu sichern, - Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste, - Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung, - Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind	Vgl. 2.2-7

	alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - zweischürige Mahd nach dem 01.06.
5.1-5 Dc	Umwandlung einer Ackerparzelle in Ackerbrache zur Initiierung eines Biotopverbundes, langfristige Entwicklung zu einer ruderalen Wiese, Entwicklung von Hochstaudenfluren - einschürige Mahd nach dem 01.06. - partiell Flächen der natürlichen Sukzession überlassen
5.1-6 Ec	Umwandlung eines Teils einer Ackerparzelle in Ackerbrache, langfristige Entwicklung zu einer ruderalen Wiese, Entwicklung von Hochstaudenfluren - einschürige Mahd nach dem 01.06. - partiell Flächen der natürlichen Sukzession überlassen
5.1-7 Ec	Umwandlung eines Teils einer Ackerparzelle in Ackerbrache, langfristige Entwicklung zu einer ruderalen Wiese, Entwicklung von Hochstaudenfluren - einschürige Mahd nach dem 01.06. - partiell Flächen der natürlichen Sukzession überlassen
5.1-8 Cd	Umwandlung einer Ackerparzelle in eine ruderale Wiese zur nordöstlichen Ortsrandeingrünung von Dürwiß. Teilflächen sind als Streuobstwiese vorzusehen (z.B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen), - Pflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station der StädteRegion Aachen; der Erhalt der Obstbäume ist langfristig zu sichern, - Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste, - Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung, - Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - zweischürige Mahd nach dem 01.06.
5.1-9 Dc	- Entsiegelung der Unterquerung südlich Neulohn unter der L 238 durch Rückbau des Asphalts (ehemalige Zufahrt zur Deponie Inden II)

5.2

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG NRW ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-34 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.

Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.

Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen. Sie dienen der Ergänzung des Heckennetzes und damit auch dem Biotopverbund. Die Feldgehölzanpflanzungen schaffen zudem Raum für Vögel und Insekten als Nist- und Nahrungsbiotop. Derartige Anpflanzungen sind überwiegend in den Bereichen der Entwicklungsziele 2 und 6 vorgesehen.

Bei Anpflanzungen (s. Kap. 6) sind Baum- bzw. Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Es ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Im Einzelfall sind Abweichungen von der Gehölzliste (s. S. 151) möglich.

5.2-1
Ab

Ufergehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) im Bereich der Böschungen des Merzbaches.

Vgl. 2.2-4, 5.4-1

5.2-2
Bb

Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 östlich von Warden.

Vgl. 2.2-4

5.2-3
Bc, Cc

Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nordwestlich des Blausteinsees; alternativ Anlage eines Saumstreifens, Ackerrandstreifens oder einer linienförmigen Ackerbrache mit vereinzelt niedrigen Gebüschern sowie einer Jule als Ansitzwarte.

5.2-4
Bc, Cc

Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 westlich des Blausteinsees.

Vgl. 2.2-4

5.2-5
Bc

Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nordöstlich von Hehlrath. Alternativ kommt auch die Anlage eines Saumstreifens, Ackerrandstreifens oder einer linienförmigen Ackerbrache mit vereinzelt niedrigen Gebüschern sowie

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	einer Jule als Ansitzwarte zur Vervollständigung des dortigen Biotopverbundes in Frage.	
5.2-6 Bc, Bd	Beidseitige Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 entlang Feldweg zwischen Hehrath und der L 240.	
5.2-7 Bc, Bd	Ergänzung der beidseitigen Baumreihen entlang der L 238 zwischen Hehrath und Dürwiß mit Bäumen der Pflanzgruppe 1.	
5.2-8 Bd	Ufergehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) im Bereich der Böschungen des Grubenrandbaches.	Vgl. 2.4-21
5.2-9 Bd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung der Gewerbeflächen am Südostrand von Hehrath.	Vgl. 2.2-6
5.2-10 Bd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zum Schutz des Naturschutzgebietes Ehemalige Deponie Röhe bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung.	Vgl. 2.1-3
5.2-11 Bd	Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zwischen L 238 und Obermerzer Hof.	
5.2-12 Bd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Landwirtschaftsbetriebes am Oststrand von Röhe.	
5.2-13 Bd, Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 am Neulandhof.	
5.2-14 Cd	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 an der K 33 südlich von Dürwiß.	
5.2-15 Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Discountmarktes am Südrand von Dürwiß.	
5.2-16 Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Landwirtschaftsbetriebes am Südrand von Dürwiß.	
5.2-17 Cd, Dd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des südlichen Ortsrandes von Dürwiß.	
5.2-18 Dd	Anlage einer Hecke mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 südöstlich von Dürwiß.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-19 Dd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des südöstlichen Ortsrandes von Dürwiß.	
5.2-20 Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zwischen Obermerzer Hof und Dürwiß.	
5.2-21 Dd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des östlichen Ortsrandes von Dürwiß.	
5.2-22 Dd	Beidseitige Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 entlang Feldweg zwischen Dürwiß und L 11n.	
5.2-23 Dd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung der Landwirtschaftsbetriebe östlich von Dürwiß.	
5.2-24 Bd, Cd, Dd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 als Immissionschutz an der A 4.	
5.2-25 Cd	Ergänzung der Baumreihe entlang der K 33 südlich von Dürwiß mit Bäumen der Pflanzgruppe 1.	
5.2-26 Cd, Dd	Ufergehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze (Fließgewässer) im Bereich der Böschungen des Grabens südlich von Dürwiß (Dürwißer Fließ).	Vgl. 2.4-35, 5.4-19
5.2-27 Cc, Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 als Ergänzung der Reste einer Obstweiden-Heckenlandschaft am nördlichen Ortsrand von Dürwiß.	
5.2-28 Cc, Cd	Gehölzgruppe aus Obstbäumen als Ergänzung der Reste einer Obstweiden-Heckenlandschaft am nördlichen Ortsrand von Dürwiß.	
5.2-29 Cc	Baumreihe mit Bäumen der Pflanzgruppe 1 an der K 33 südlich von Dürwiß.	
5.2-30 Cb, Db, Dc	Ergänzung der Baumreihe entlang der L 11n im Bereich von Neu Lohn / Fronhoven mit Bäumen der Pflanzgruppe 1.	
5.2-31 Db	Anlage von Hecken mit Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nördlich von Fronhoven für die Vernetzung von Biotopen; alternativ ist die Anlage eines Saum-, Ackerlandstreifens bzw. einer linienförmigen Ackerbrache möglich.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-32 Dc	Gehölzgruppe aus Obstbäumen am östlichen Ortsrand von Neu Lohn.	
5.2-33 Da, Db	Anreicherung der Landschaft durch Pflanzung von Einzelbäumen der Pflanzgruppe 1 im Bereich von Kreuzungen an der L 238n nördlich von Fronhoven.	
5.2-34 Bc	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung des Landwirtschaftsbetriebs (Langendorfer Hof) östlich von Kinzweiler.	
5.2-35 Cc	Anlage einer Bojenkette im Blausteinsee auf der Grenze zwischen NSG Nordöstlicher Blausteinsee und LSG Blausteinsee. Die Barriere muss so verankert werden, dass ihre Position gewährleistet ist.	Die Barriere kann z.B. als Bojenkette in einer Entfernung (gem. Planfeststellungsbescheid, zuletzt geändert am 27.01.2014 bzw. NSG-Vo der Bez.-Reg. Köln v. 19.05.2008) ab Ufer errichtet werden. Die rechtskonforme Nutzungsgrenze zwischen naturorientiertem Bereich (NSG) und der Seefläche für Freizeitnutzungen (LSG) soll auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Blausteinsees vom 28.07.1993, zuletzt geändert am 27.01.2014 und der bestehenden NSG-Verordnungen der Bez.-Reg. Köln markiert werden (z.B. durch eine Bojenkette). Sie soll als deutlich sichtbare Abgrenzung verhindern, dass die Freizeitnutzer ins NSG Nordöstlicher Blausteinsee überwechseln. Die Barriere muss so verankert werden, dass sie mechanischen Belastungen wie Wind, Wellen oder Anfahren standhält. Die Abgrenzung darf keine Verletzungsgefahr für Wassersportler darstellen und muss die zeitlich befristete Teilöffnung des NSG ermöglichen („Sommerlinie“).
5.2-36 Cd	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude und des nordöstlichen Ortsrandes von Dürwiß.	
5.2-37 Bd, Cd	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 zur Eingrünung der beiden Hofstellen Buchen- und Obermerzer Hof westlich von Dürwiß.	
5.3	<u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</u>	

5.3-1 Ac, Bc	Renaturierung der Mülldeponie Warden nach Schließung derselben. Renaturierung auf Grundlage des Renaturierungsplanes und Berücksichtigung folgender Ziele: Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen Biotopes mit Gehölzflächen als auch offenen Flächen, ggf. Entwicklung von steileren Flächen, Entwicklung und Erhaltung vegetationsarmer Sandflächen, Entwicklung temporärer Gewässer, Erstaufforstung auf den gemäß Renaturierungsplan vorgesehenen Flächen nur mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation, Abbau aller baulichen Anlagen nach Abschluss der Deponietätigkeit, bis auf die Anlagen des Entsorgungszentrums im südlichen Bereich an der K10	Vgl. 4.5-1
5.3-2 Ec	Renaturierung der z.Z. in Abbau befindlichen Tagebauflächen nach Schließung derselben. Renaturierung auf Grundlage eines Renaturierungsplanes und Berücksichtigung folgender Ziele: Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen Biotopes mit wenigen Gehölzflächen und vor allem offenen Flächen zur Förderung des Lebensraumes für Heidelerche und andere seltene Tierarten, ggf. Einplanung von Abbruchkanten oder steileren Flächen, Entwicklung und Erhaltung vegetationsarmer Sandflächen, Entwicklung temporärer Gewässer, zurückhaltende Erstaufforstung auf den gemäß Renaturierungsplan vorgesehenen Flächen nur mit Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation, Abbau aller baulichen Anlagen nach Abschluss der Abbautätigkeit.	Vgl. 4.5-2
5.3-3 Dc, Ec	Renaturierung der planfestgestellten KW II –Deponie nach erfolgter Einlagerung. Renaturierung auf Grundlage des vorliegenden Renaturierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LPB und aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Abbau aller baulichen Anlagen nach Abschluss der Abbautätigkeit.	Vgl. 4.4.-3
5.3-4 Dc	Flugplatz für Modellflugzeuge	
5.3-5 Ab, Bc	Wiederherstellung und Renaturierung des Merzbaches auf Grundlage des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Merzbaches des Wasserverbandes Eifel-Rur: - Rückbau der Verrohrungen - Rück- bzw. Umbau von Querbauwer-	

- ken bzw. Sohlrampen,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils,
- Rückbau von Sohlsicherungen und ggf. Anhebung der Sohle,
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Mahd bzw. Unterhaltung,
- Anlage von mindestens 10 m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue,
- Rückbau von Sohlsicherungen.

5.4 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen**

Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG NRW ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-36 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

5.4-1
Ab

Renaturierung des Merzbaches auf Grundlage des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Merzbaches des Wasserverbandes Eifel-Rur:

- Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlrampen,
- Rückbau von Ufersicherungen,
- naturnahe Gestaltung des Gewässerprofils,
- Abflachen des Querprofils,
- Rückbau von Sohlsicherungen und ggf. Anhebung der Sohle,
- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,
- Förderung von Totholz im Gewässer,
- Einstellung der Mahd bzw. Unterhaltung,
- Anlage von mindestens 10 m breiten, beidseitigen Uferstreifen,
- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,
- Extensivierung der Nutzung in der Aue,
- Rückbau von Sohlsicherungen.

Vgl. 2.2-4, 2.4-2, 5.2-1

5.4-2
Ab, Bb

Schonende Grabenunterhaltung an einem Gehölz mit Eichenbaumgruppe mit mittlerem Baumholz :

Vgl. 2.4-4

	<ul style="list-style-type: none">- Grabenunterhaltung im Abstand von 2 Jahren im Sommer,- Entfernung des Schilfs, sofern vorhanden, auf der Hälfte des Grabens nach Vegetationskontrolle,- Entwicklung einer Hochstaudenflur zum nordöstlichen Acker als Pufferstreifen und langfristige Erhaltung durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	
5.4-3 Ab, Bb	Erhalt und Pflege des Hochwasserrückhaltebeckens <ul style="list-style-type: none">- Entfernung des Schilfs nur partiell nach Vegetationskontrolle,- Entwicklung einer Hochstaudenflur im Beckenbereich- Mahd der Wiesenbereiche zweischürig ab 15. Juni- Beachtung des KNEF Merzbach und Ersatz des hohen Einlaufes (Absturz) durch eine Sohlrampe- partieller Rückschnitt der Hecken alle 15 Jahre	Vgl. 2.4-4
5.4-4 Bb	Erhalt und Pflege der unterbrochenen 8 m breiten Heckenpflanzung und „auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre <ul style="list-style-type: none">- Anlage, Pflege und Sicherung eines zusätzlichen Saumstreifens zum Acker hin von 2 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	Vgl. 2.4-8
5.4-5 Bb, Bc	Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes, Obstwiese nordwestlich vom Blausteinsee: <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes einschließlich binden und spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.	Vgl. 2.2-4, 2.4-9
5.4-6 Bb, Bc,Cb	Erhalt, Ergänzung und Sicherung des Ackerrandstreifens <ul style="list-style-type: none">- Sicherung des Streifens zum Acker hin, in einer Breite von 4 m und einer Länge von 600 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	Vgl. 2.4-73

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-7 Cc	<p>Erhalt, Ergänzung und Sicherung des Ackerrandstreifens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Streifens zum Acker hin, in einer Breite von 4 m und einer Länge von 650 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m 	Vgl. 2.4-74
5.4-8 Cb	<p>Erhalt, Ergänzung und Sicherung des Ackerrandstreifens mit Bepflanzung in einer schmalen Parzelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Streifens zum Acker hin, in wechselnder Breite entsprechend der Parzellengröße, durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m 	Vgl. 2.4-75
5.4-9 Cb	<p>Erhalt, Ergänzung und Sicherung des Ackerrandstreifens mit Bepflanzung in einer schmalen Parzelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Streifens zum Acker hin, in einer Breite von 5 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m 	Vgl. 2.4-76
5.4-10 Cb	<p>Erhalt, Ergänzung und Sicherung des Ackerrandstreifens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Erweiterung des Streifens zum Acker hin, in einer Breite von 5 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m 	Vgl. 2.2-3
5.4-11 Cc	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes, Obstwiese westlich vom Blausteinsee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Obstbäume, - Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste, - Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung, - Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen. 	Vgl. 2.2-4, 2.4-15
5.4-12 Bc, Bd	<p>Renaturierung des Grubenrandbaches als Zufluter des Merzbaches auf Grundlage des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Merzbaches des Wasserverbandes Eifel-Rur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rück- bzw. Umbau von Querbauwerken bzw. Sohlrampen, - Rückbau von Ufersicherungen, - naturnahe Gestaltung des Gewässer- 	Vgl. 2.4-21

	<p>profils,</p> <ul style="list-style-type: none">- Abflachen des Querprofils,- Rückbau von Sohlsicherungen und ggf. Anhebung der Sohle,- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,- Förderung von Totholz im Gewässer,- Einstellung der Mahd bzw. Unterhaltung,- Anlage von mindestens 10 m breiten, beidseitigen Uferstreifen,- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,- Extensivierung der Nutzung in der Aue,- Rückbau von Sohlsicherungen.	Festgesetzt unter 5.1-3
5.4-13 Cc	<p>Erhalt und Pflege der Brachfläche (ehemal. Kippe)</p> <ul style="list-style-type: none">- Entfernung des Schilfs nur partiell nach Vegetationskontrolle,- Entwicklung der Hochstaudenflur im Muldenbereich- Mahd der Wiesenbereiche zweischürig ab 15. Juni- partieller Rückschnitt der Hecken alle 15 Jahre	Vgl. 2.4-44
5.4-14 Bc	<p>Parzieller Rückbau des Asphaltweges vom NSG „ehemalige Kieswäsche“ bis ca. 200 m östlich der Brücke</p> <ul style="list-style-type: none">- Entfernung des Asphalts zur Verschmälerung des Weges, der noch befahrbar sein sollte, vornehmlich entlang des südlichen Gehölzstreifens, und Entwicklung von Ruderalsäumen.- Erstellung einer Grünbrücke innerhalb der Ost-West-Biotopverbindung NSG „Ehemalige Kieswäsche Kinzweiler“ in Richtung Blausteinsee über die L 240	Vgl. 2.2-4
5.4-15 Bd	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes, Obstwiese südlich von Hehlrath:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume,- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.	Vgl. 2.2-6, 2.4-69

	<p>Anhebung der Sohle,</p> <ul style="list-style-type: none">- Umbau/Rückbau von Verrohrungen,- Förderung von Totholz im Gewässer,- Einstellung bzw. Einschränkung der Mahd bzw. Unterhaltung,- Anlage von mindestens 10 m breiten, beidseitigen Uferstreifen, in Ergänzung des vorhandenen Pappelbestandes, der nach Abgängigkeit durch neu zu pflanzende Ufergehölze ersetzt werden soll- Erhalt und Entwicklung von Brachflächen,- Extensivierung der Nutzung in der Aue,- Rückbau von Sohlsicherungen.	
5.4-20 Cd	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes, Obstwiese, Obstweide nördlich von Dürwiß:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume sowie Ergänzung der Obstwiesenflächen- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.	Vgl. 2.4-37
5.4-21 Dc	<p>Erhaltung und Pflege des Jugendverkehrsgartens mit Orchideenbestand</p> <ul style="list-style-type: none">- Einmalige Mahd ab August, Schutz der Orchideen durch Hinweisschilder „Betretungsverbot“ oder niedrigen Zaun sicherstellen	<p>Vgl. 2.1-4</p> <p>Auf den offenen, zum Teil bepflanzten Wiesen sowie auf dem Jugendverkehrsgarten wurden 2011 zahlreiche Orchideenarten nachgewiesen (Artnamen mit Anzahl):</p> <ul style="list-style-type: none"><i>Listera ovata</i> 1.225<i>Dactylorhiza maculata</i> 2<i>Dactylorhiza praetermissa</i> 1.750 RL2<i>Epipactis helleborine</i> 722<i>Cephalanthera damasonium</i> 19<i>Platanthera bifolia</i> 3<i>Platanthera chlorantha</i> 2
5.4-22 Dc	<p>Schonende Grabenunterhaltung an einem Gehölz aus Weiden mit mittlerem Baumholz :</p> <ul style="list-style-type: none">- Grabenunterhaltung im Abstand von 2 Jahren im Sommer,- Entfernung des Schilfs, sofern vorhanden, auf der Hälfte des Grabens nach Vegetationskontrolle,	Vgl. 2.4-70

	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung einer Hochstaudenflur zum Acker als Pufferstreifen und langfristige Erhaltung durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	
5.4-23 Dc	<p>Erhalt, Ergänzung und Sicherung der Baumreihe mit Krautsaum (8 m breit, 535 m lang)</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung und Erweiterung des Streifens zum Acker hin, in einer Breite von 8 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	Vgl. 2.4-70
5.4-24 Cb	<p>Erhalt und Pflege der Wiese mit Saumrändern und Hecken,</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt des stehenden Totholzes- Durchführung der Mahd wie z.Z. gehandhabt bei Belassen der randlichen Krautsäume und Hochstaudenfluren, die nicht oder z.T. nur einschürig gemäht werden sollen- Auf den Stock setzen der Hecken alle 10-15 Jahre, partielle Durchführung	Vgl. 2.1-2
5.4-25 Cb	<p>Femelartige Entnahme der ca. 20 jährigen Hybrid-Pappeln bzw. alternativ Ringelung, Erhaltung von Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln und Spechthöhlen, langfristig natürliche Entwicklung über Naturverjüngung.</p> <p>Hybrid-Pappeln, die im Zuge der Anpflanzungen am Blausteinsee als Ammengehölze eingebracht wurden, sind dort zu entnehmen, wo sie die Entwicklung der potenziellen natürlichen Vegetation behindern. Sie sind vorrangig zu ringeln, um Struktureichtum der Gehölzbestände (stehendes Totholz) zu erhöhen. Gefällte und umgefallene Bäume sind möglichst unzerschnitten vor Ort als Biotopholz zu belassen. Hybrid-Pappeln mit Vorkommen von Misteln sollten, Bäume mit Spechthöhlen dürfen grundsätzlich nicht gefällt werden.</p>	Vgl. 2.1-2
5.4-26 Dc	<p>Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes und der Gehölze in Gärten östlich von Fronhoven:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt der Obstbäume sowie Ergänzung der Obstwiesenflächen- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste,- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind	

	alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs, - Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.	
5.4-27 Db, Dc	Erhalt und Pflege der Heckenpflanzung und „auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre - Anlage, Pflege und Sicherung eines zusätzlichen Saumstreifens zum Acker hin von 3 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m - Schonende Grabenunterhaltung, Schilfbestände nur parziell entfernen	Vgl. 2.4-56
5.4-28 Bb, Bc	Erhalt und Pflege der unterbrochenen Heckenpflanzung (8 m breit x 340 m lang): „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre - Anlage, Pflege und Sicherung eines zusätzlichen Saumstreifens zum Acker hin von 3 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m	Vgl. 2.4-11
5.4-29 Bb, Bc, Cb	Erhalt und Pflege einer Heckenpflanzung mit Graben: Partiell „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre - Anlage, Pflege und Sicherung eines zusätzlichen Saumstreifens zum Acker hin, von 3 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m - Schonende Grabenunterhaltung, Schilfbestände nur parziell entfernen	Vgl. 2.4-10
5.4-30 Cc	Erhalt, Ergänzung und Pflege einer unterbrochenen Heckenpflanzung (mit Graben) mit 14 m Breite x 100 m Länge: Partiell „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre - Anlage, Pflege und Sicherung durch Anlage eines zusätzlichen Saumstreifens zum Acker hin, von 3 m durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m - Schonende Grabenunterhaltung, Schilfbestände nur parziell entfernen	Vgl. 2.4-10
5.4-31 Cc	Erhalt und Pflege einer 2000 m ² großen Sukzessionsfläche: - Auf den Stock setzen von Gehölzen alle 10-15 Jahren oder alternativ Entkusselung nach Einzelfallentscheidung der uLB	Vgl. 2.2-4
5.4-32 Dd	Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes und der Gehölze in Gärten östlich von Dürwiß:	Vgl. 2.4-72

- Erhalt der Obstbäume sowie Ergänzung der Obstwiesenflächen
- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste,
- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,
- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,
- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.

5.4-33
Cb

Erhalt, Ergänzung und Pflege einer unterbrochenen Heckenpflanzung (mit Gräben) mit 10 m Breite x 860 m Länge in Nord-Süd-Richtung und 9 x 241 und 9 x 252 als T-Stück in Ost-West-Richtung: Partiiell „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre

- Anlage, Pflege und Sicherung durch Eichenpfähle oder Julen im Abstand von 10 m
- Schonende Grabenunterhaltung, Schilfbestände nur parziell entfernen

Vgl. 2.4-46

5.4-34
Bd

Sperrung eines Weges im NSG Ehemalige Deponie Röhe (Erhaltung des Schlagbaumes)

Vgl. 2.1-3

5.4-35
Dd

Naturnahe Gestaltung des Teiches im LSG Industrie- und Gewerbepark (IGP):

- durch teilweises Abflachen der Ufer

Vgl. 2.2-5

5.4-36
Dc

Erhaltung, Ergänzung und Pflege des Streuobstbestandes und der Gehölze am östlichen Rand des NSG Blausteinsee:

- Erhalt der Obstbäume sowie Ergänzung der Obstwiesenflächen
- Jährlicher Erziehungsschnitt von Jungbäumen zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich binden und spreizen der Äste,
- Schutz von Jungbäumen vor Verbiss durch fachgerechte Auszäunung,
- Erhaltungsschnitt von Altbäumen im Winter und nachfolgender sommerlicher Pflegeschnitt; ausgenommen sind alte Birnbäume mit pyramidenförmigem Wuchs,
- Nachpflanzung mit regionaltypischen Obstsorten gemäß der Liste der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen.

Vgl. 2.1-2

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-37 Cc, Dc	Beseitigung von Trampelpfaden nahe des Schlangengrabens; Absperrung durch Totholz	Vgl. 2.1-2
5.4-38 Cb,Cc	Beseitigung von Trampelpfaden nahe des Schlangengrabens; Absperrung durch Totholz	Vgl. 2.1-2
5.4-39 Cb	Beseitigung von Trampelpfaden nahe des Schlangengrabens; Absperrung durch Totholz	Vgl. 2.1-2
5.4-40 Cc	Erhaltung und Optimierung einer ca. 1.700 m ² großen Fläche am Südwestufer des Blausteinsees zwischen dem Seerandweg und der Uferlinie zum Schutz und zur Entwicklung des vielfältigen Orchideenbestandes	Vgl. 2.2-3
5.5	<p><u>Anlage von Erholungseinrichtungen</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen. Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Planung von regionalen Grünzügen (Wetterschutz, Bänke) werden im Landschaftsplan nicht dargestellt.</p>	

6

Gehölzliste

Vier Pflanzgruppen sind nach Lebensraumsansprüchen geordnet und beruhen auf der potenziellen natürlichen Vegetation. Eine separate Liste gilt jeweils für Ufergehölze.

Bei den Erstaufforstungen in Naturschutzgebieten sind, sofern irgend möglich, ausschließlich Pflanzen autochthoner Herkünfte zu verwenden.

Bei Anpflanzungen (s. Kap. 4.5) sind Baum- bzw. Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Es ist ausschließlich Pflanzgut zu verwenden, das dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl 2002 Teil I Nr. 32 vom 29.05.2002) unterliegt; für Straucharten ist soweit verfügbar autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Pflanzgruppe 1

Bäume: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Vogelkirsche, Hainbuche,

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes (Löss; gut bis mittel basenhaltige Parabraunerden).

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Hartriegel

Pflanzgruppe 2

Bäume: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Espe, Salweide

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-Traubeneichen-Buchenwaldes (Sandlöss, lehmige Lockersedimente; schwach bis mittel basenhaltige Parabraunerden).

Sträucher: Vogelbeere, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Sandbirke, Espe, Salweide

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Trockeneneichen-Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald (Sandige Talränder und Sandterrassen; Podsol-Braunerde bis Parabraunerde).

Sträucher: Vogelbeere, Faulbaum, Ohrweide, Stechpalme

Pflanzgruppe 4

Bäume: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, Flatterulme, Feldahorn, Vogelkirsche

Die Pflanzgruppe 4 beruht auf der Artenzusammensetzung des artenreichen Stieleichen-Hainbuchenwald (Grundwasserbeeinflusste Standorte: basenreiche Gleye und Pseudogleye in der Wurm- und Übachaue).

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Wasser-

schneeball, Pfaffenhütchen

Ufergehölze (Fließgewässer)

Bäume: Silberweide, Bruchweide,
Schwarzerle, Esche

**Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station, StädteRegion Aachen e.V.**

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7	cm StU					
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum Aachen	
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldpärmä- ne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldpärmä- ne, guter Pollenspender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäur- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Oldenburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar- mäne
Goldpärmäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nußartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- -, Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldpärmäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutsch-land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldpärmä- ne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, aromatisch.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. -Jul.	vor 1860	Luxemburg
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Nieder-rhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winter-rambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krumm-stiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878 Deutschland	
Birnsorten	Pyrus		H. mind. 7 cm	StU					
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsauerl.	Okt.-Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857 Deutschland	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860 Deutschland	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892 Deutschland	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutschland	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek. Kr. AC, DN, HS	
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten									
Prunus domestica									
H. mind. 7 cm StU									
Althans Renec-laude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß-würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutschland	selbst
Bühler Frühzwetsche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeuropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwere	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeuropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutschland	selbst
Süßkirschen									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutschland	Große schwarze Knorpel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutschland	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittelrhein	Büttners, große schwarze Knorpel
Große Prinzessinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutschland	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutschland	Büttners, Große Prinzessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutschland	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel-hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschen									
Prunus avium									
H. mind. 7 cm StU									
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeuropa	selbst

Sonstige

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	<i>Castanea sativa</i>	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	<i>Cydonia oblonga</i>	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft